

Stenographisches Protokoll

über die

36. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Februar 1898.

Inhalt:

Auflage.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1896, Beilage Nr. 3 (Beilage Nr. 169. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfondes pro 1898, Beilage Nr. 5, und zum Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 162. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses, sowie der Resolutionen der Abg. Thunhart, Mayr Baron Stöckl).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 140, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstbezügen (Beilage Nr. 173. — Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes und der Anträge des Finanz-Ausschusses, sowie des Antrages des Abg. Koller).

Berichte des Unterrichts-, Landescultur-, Eisenbahn- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petitionen.

Beginn der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten Nachmittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquhem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung von heute Vormittag ist fertiggestellt worden; nachdem es jedoch nur kurze Zeit aufzulegen konnte, so werde ich die weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung desselben auf die morgige Sitzung verschieben.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Jagd-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines das Wildschonengesetz und einige andere das Jagdwesen betreffende Bestimmungen abändernden Gesetzentwurfes, Beilage 15, sowie über den Antrag des Abg. Hagener und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, Beilage 28, und über die zugewiesenen Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362 um Abänderung des Jagdgesetzes (Beilage Nr. 172);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener (Beilage Nr. 175);

das Verzeichnis Nr. 60 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 247, 335, 160, 240 und 71;

das Verzeichnis Nr. 61 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 254, 122, 55 und 193;

das Verzeichnis Nr. 62 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 267, 140, 340 und 103;

das Verzeichnis Nr. 63 mit Bericht und Antrag des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 345;

das Verzeichnis Nr. 64 mit Bericht und Anträgen des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 123, 282 und 314;

das Verzeichnis Nr. 65 mit Bericht und Anträgen des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 320, 354 und 366;

das Verzeichnis Nr. 66 mit Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 67;

Das Verzeichnis Nr. 67 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 237 und 344;

das Verzeichnis Nr. 68 mit Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 367.

Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Punkt derselben ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1896, Beilage Nr. 3**

(Beilage Nr. 169).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Graf Rottulinsky; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten;

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Abg. Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1896 zu berichten. Der Finanz-Ausschuß hat den Rechnungsabschluß in der gewohnten Weise in der Art behandelt, daß jeder Berichterstatler über den Voranschlag gleichzeitig auch den betreffenden Theil des Rechnungsabschlusses einer eingehenden Prüfung unterzogen hat. Hierbei wurden Bemängelungen bei einzelnen Posten, Capiteln und Titeln nicht vorgenommen, sondern die vorgekommenen Ueberschreitungen wurden mit Rücksicht auf die Aufklärungen, die der Landes-Ausschuß den betreffenden Theilen des Rechnungsabschlusses beigegeben hat, genehmigt. Ich möchte aus der Zusammenstellung des Rechnungsabschlusses nur das hervorheben, was für den hohen Landtag gewiß von einigem Interesse ist.

Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1896 beziffert sich das Vermögen des Landesfondes mit Schluß 1896 auf den Betrag von 7.573.327 fl. 25 fr. Im Vergleich zum Stande mit Beginn des Jahres 1896 ergibt sich eine Vermögensvermehrung von 357.858 fl. 93 fr.

Wenn man im Rechnungsabschlusse die einzelnen genehmigten Ansätze des Voranschlages vom Jahre 1896 mit dem Erfolge vergleicht, so ergeben sich Ueberschreitungen im Gesamtbetrage von 45.152 fl. 53 fr., ein Betrag, welcher gewiß mit Rücksicht auf die Gebahrung von über 7 Millionen kein nennenswerther ist und welcher, wie ich gesagt habe, durch die betreffenden Erläuterungen des Landes-Ausschusses auch seine Rechtfertigung findet. Bei der Capitalsgebahrung zeigt sich der Abgang gegen den präliminirten Betrag höher um 168.909 fl. 21 fr. und resultirt diese größere

Ueberschreitung daraus, daß die Ausgabe des Betrages von 180.000 fl., eine à conto-Zahlung des vom hohen Landtage beschlossenen Darlehens für den Universitätsbau im Jahre 1896 noch nicht präliminirt war.

Ich erlaube mir daher im Auftrage des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. der Rechnungsabschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1896 wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dafür vorzusorgen, daß im Rahmen des Landes-Budgets durch vorsichtige Präliminirung der Erfordernis- und Bedeckungsziffern namhaftere Ueberschreitungen der präliminirten Credite hintangehalten und daß insbesondere — mit Ausnahme der allerdringendsten Fälle — Auslagen, vor Allem solche für aufschiebbare Bauführungen und Herstellungen nur nach Maßgabe der präliminirten Credite vorgenommen werden.“

Ich erlaube mir die Annahme dieser Anträge dem hohen Hause zu empfehlen.

(Diese Anträge werde ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steierm. Landesfondes pro 1898, Beilage Nr. 5, und zum Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9

(Beilage Nr. 162).

Ich glaube die Herren werden genehmigen, daß bei der Berathung so vorgegangen wird, wie es bisher üblich war, nämlich daß der Herr Berichterstatler jedes Capitel aufruft und die Ziffern bekannt gibt, wonach sich diejenigen Herren, welche zu diesem Capitel das Wort zu nehmen wünschen, zum Worte melden mögen. Wenn keine Meldung erfolgt, so wird fortgesetzt solange bis einmal das Wort verlangt wird, und dann werden wir über die bis dahin verlesenen Capitel zur Abstimmung schreiten. Es wird kein Einwand dagegen erhoben und bitte ich den Herrn Berichterstatler Grafen Rottulinsky zu beginnen.

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Vom Finanz-Ausschuße mit der Berichterstattung über den Landes-Voranschlag beauftragt, glaube ich mich auf einige kurze Einleitungsworte aus dem Grunde

beschränken zu können, weil die Veränderungen, welche der Finanz-Ausschuß an dem Voranschlage des Landes-Ausschusses vorgenommen hat, nicht sehr wesentlich sind und der Voranschlag des Landes-Ausschusses bereits seit mehreren Wochen den geehrten Herren vorgelegen ist und dieselben darum bereits Gelegenheit gehabt haben, sich mit demselben reichlich vertraut zu machen. Immerhin sei es mir gestattet mit wenigen Worten auf jene Aenderungen hinzuweisen, welche sich im gegenwärtigen Voranschlage gegenüber dem Voranschlage 1897, bzw. den Landtagsbeschlüssen bezüglich des Voranschlages pro 1897 geltend gemacht haben. Wenn die geehrten Herren die Ziffern des Voranschlages des Landes-Ausschusses pro 1898 mit dem Erfolg, bzw. mit dem Landtagsbeschlüssen vom Jahre 1897 vergleichen, so werden Sie finden, daß der vom hohen Landtage im Jahre 1897 genehmigte und aus den Umlagen zu bedeckende Abgang einen Betrag von 3,193.981 fl. ausgemacht hat, während der Voranschlag des Landes-Ausschusses pro 1898 für das laufende Jahr den Betrag von 3,272.495 fl. beträgt. Das zeigt in dem Voranschlage des Landes-Ausschusses bereits eine Erhöhung der Abgangsziffer von 78.514 fl.

Der Finanz-Ausschuß hat nun durch seine Beschlüsse, wobei ich mir hervorzuheben erlaube, daß er sich bei allen diesen Beschlüssen der größten Sparsamkeit zu befleißigen bemüht war, jenen Abgang um weitere 67.980 fl. erhöht; Diese Beschlüsse des Finanz-Ausschusses, welche Ihnen nunmehr gegenwärtig zur endgültigen Beschlußfassung vorliegen, beziehen sich vorzugsweise auf die Erhöhungen für die Auslagen für Landescultur im Betrage von 7.650 fl., auf die Erhöhung für die Auslagen für das Landes-Museum Joanneum im Betrage von 8.500 fl., in welcher Ziffer einerseits die Gehaltssystemisirung für einen Custos, aber zum weitaus größeren Theile für die notwendigen Bauherstellungen, die Ihnen bekannt sind, enthalten sind, weiters auf die Erhöhung des Crediten für die Regenerirung der Weingärten in Untersteiermark vom präliminirten Betrage per 20.000 fl. auf 30.000 fl. also eine Erhöhung von 10.000 fl. und endlich auf diejenige Post, welche beim Betrage von 67.000 fl. den meisten Ausschlag gibt, das ist auf den Betrag von 40.000 fl. zu einer vorläufigen und provisorischen Erhöhung der Lehrergehälter, worüber wir dann später beim betreffenden Kapitel zu sprechen kommen werden. Wenn Sie den vom Finanz-Ausschuße Ihnen vorgelegten Voranschlag bezüglich des Abganges von 3,340.475 fl. mit dem vom Landtage im Vorjahre genehmigten Abgange von 3,193.981 fl. vergleichen, so sehen Sie, daß sich das Erfordernis des Landes in diesem Jahre um 146.494 fl.

erhöht, welche Erhöhung vorzugsweise im gesteigerten Erfordernisse für die Schule und im Erfordernisse für die Landescultur begründet ist. Ich erlaube mir nunmehr auf die einzelnen Anträge des Finanz-Ausschusses überzugehen und zwar zunächst zu Beilage 1, Capitel I: „Landesvertretung“. Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Erfordernis 22.510 fl.

Bedeckung —

Abgang 22.510 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 2—5, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 2, Capitel II: „Landesverwaltung“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 268.247 fl.

Bedeckung 33.650 „

Abgang 234.597 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 5—7, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Weiters beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bestehenden Dienstesinstructionen für die landeschaftlichen Aemter insbesondere in Absicht auf die Amtsstunden einer entsprechenden Revision zu unterziehen.“

Abg. **Žičar** (L.-G. Mann). Ich habe mich zum Punkte Landesverwaltung zum Worte gemeldet, um einem gewiß sehr berechtigten Wunsche der slovenischen Bevölkerung Ausdruck zu geben. Es ist für unsere slovenischen Gemeindevorstellungen eine überaus bittere Sache, daß sie von der Landesverwaltung Steiermarks, welche doch für beide das Land bewohnende Nationen ganz unparteiisch und gleichmäßig sorgen sollte, nie eine ihnen verständliche Zuschrift oder Erledigung erhalten. (Abg. v. Forcher: „Sollen deutsch lernen.“ Rufe: „Oho!“) Man möchte doch glauben, daß es selbstverständlich sei, daß auf slovenische Eingaben slovenisch auf deutsche deutsch geantwortet werde. Dies ist nun bezüglich der slovenischen Eingaben durchaus nicht der Fall.

Auch den slovenischen Gemeinden werden vom Landes-Ausschuße nur deutsche Erledigungen zugesandt. Wie bekannt, wohnen unter den 1,200.000 Bewohnern Steiermarks circa ein Drittel, das sind über 400.000 slovenische Landesfinder.

Allein diese wurden bisher nicht als eigene Landesfinder, sondern nur als Stiefkinder behandelt. (Heiterkeit.) Vor einigen Jahren habe ich zu meinem tiefsten Seelenschmerze eine Zuschrift zur Hand bekommen (Abg. Walz: „Die deutsch war“), in welcher

einem stöckslowenischen Gemeindevorsteher — ich könnte den Namen nennen — vom hohen Landes-Ausschusse eine Strafe von 100 fl. angedroht wurde. (Rufe: „Namen nennen.“), ich kann den Namen nennen, das war der Gemeindevorsteher von Ljubnica, wenn er nicht — ich glaube in zehn Tagen — auf eine deutsche Zuschrift des Landes-Ausschusses die abverlangte Antwort ertheilen werde. (Abg. von Forcher: „Ganz recht gewesen!“), unterschrieben war auf derselben Landeshauptmann Wurmbbrand. Ich glaube, daß gegenwärtig eine solche Ungeheuerlichkeit und Vergewaltigung der Slovenen nicht vorkommen könnte und nicht vorkommen werde.

In welche Verlegenheit kommen bei solcher Handlungsweise nicht die slowenischen Gemeindevorsteher selbst; sie verstehen einmal nicht die zugeschickte deutsche Zuschrift (Abg. Fürst: „Sie wollen nicht!“) sie müssen dann herumgehen und fragen die deutschen Schriftgelehrten (Abg. Dr. Dečko: „Und Pharisäer!“) was das unverständliche Ding da bedeuten sollte.

Auf die gegebene Deutung müssen sich die armen Leute dann verlassen, (Ironische Rufe: „Arme Leute!“) sie unterzeichnen dann einen Act, von dem sie durchaus nicht überzeugt sind, daß er die richtige Antwort auf die Zuschrift des Landes-Ausschusses enthält.

Man wird mir vielleicht einwenden: aber die einheitliche Buchführung und Geschäftsleitung der Landes-Verwaltung verlangt es, daß nur in der einen, deutschen Sprache bei der Landesverwaltung gearbeitet werde. Ich will es zugeben, daß es allerdings commodor ist, wenn nur deutsch amtirt wird. Allein nicht das Volk ist da wegen der Beamten, sondern die Beamten des Volkes wegen. (Abg. Vošnjak: „So ist es!“) Wenn nun ein Drittel der Landesbevölkerung slowenisch ist, so wäre es doch ganz selbstverständlich, daß für dieses Drittel slowenisch amtirt werde.

In Krain gibt es nebst 400.000 Slovenen circa 20.000 Deutsche.

Es wäre, glaube ich, dem krainerischen Landes-Ausschusse auch angenehmer, wenn er Angesichts der ungeheuern Ueberzahl der slowenischen Bevölkerung nur slowenisch mit den Gemeinden amtiren würde. Er thut es aber nicht, keine einzige deutsche Gemeinde Krains kann sich in dieser Beziehung beschweren; mit den Deutschen wird eben deutsch, mit den Slovenen slowenisch amtirt.

Was für ein Geschrei würde wohl nicht nur in Oesterreich, sondern auch außer den schwarzgelben Pfählen entstehen, wenn es der Landes-Ausschuß von Krain wagen würde, an stöckdeutsche Gemeinden slowenische Zuschriften zu richten!

Und er wäre eher berechtigt es zu thun, als der steiermärkische an slowenische Gemeinden deutsche Zuschriften zu senden.

Was bewirkt der hohe Landes-Ausschuß mit einer solchen Handlungsweise? Nichts anderes, als daß er die slowenische Bevölkerung immer mehr erbittert und von sich abstößt; nichts anderes, als daß der Ruf immer lauter ertönt: „In Graz werden die Slovenen nur stiefmütterlich behandelt!“ (Abg. Sahrer: „Ohje!“).

Welche Ironie ist es nicht, daß in der Amtsstatistik, wie sie im Jahre 1890 auf Grundlage der letzten Volkszählung aufgestellt wurde, alle Ortsnamen von Untersteiermark germanisirt erscheinen. (Rufe: „Ohje!“).

Sie beklagen sich, meine Herren, und zwar mit Recht, wenn gegenwärtig Ihre deutschen Connationalen in Ungarn magnarisirt werden sollen.

Wir beklagen es auch, weil auch unseren Stammesgenossen eine unerhörte Vergewaltigung dadurch angethan wird. Allein Sie, meine sehr verehrten Herren, sollen eigentlich fein still sein.

Denn dasjenige, was die Magnaren jetzt in Ungarn begehen, haben Sie bereits vor Jahrzehnten in Steiermark gethan.

Oder ist es nicht unerhört, daß man auf der ganzen Strecke der Vormittag besprochenen hochberühmten Vocaleisenbahn von Pöltschach bis Gonobitz an den Stationen und Haltestellen nur deutsche, daselbst ganz unbekannte Stationsnamen, aufgeschrieben findet! (Abg. Fürst: „Ist nur eine!“) Zwei Stationen sind es, Poče und Gonobitz.

Ja meine Herrn! Wer kennt denn Plankenstein, wer Gabersdorf u. s. w. Nur Zbelovo und Draznjaves spricht das Volk, doch diese slowenischen Volksnamen finden sich nirgends aufgeschrieben, auch der Conducteur darf dieselben nicht ausrufen.

Ja, benützen denn bloß die Deutschen diese Bahn? Ist sie nicht auch für die Slovenen gebaut oder bezahlen das jährliche Deficit etwa nur die Deutschen? Gut also! Wollen die Deutschen allein das jährliche Deficit von circa 12.000 fl. an dieser deutschen Bahn bezahlen, so schenken wir sie ihnen mit Freuden (Abg. Dr. Portugall: „Danke sehr!“ Heiterkeit).

Es ist mir aber gesagt worden, daß ebenso, wie mit den Stationsnamen an der vortrefflichen Pöltschach—Gonobitzer Bahn, es auch mit den Namen an der Giller—Wöllaner Bahn bestellt sei. Und welche Beleidigung ist es für das slowenische Volk (Abg. Dr. Sernek: „Ja wohl!“) wenn an der landschaftlichen Obst- und Weinbauschule in Marburg die Vorträge nur in deutscher Sprache für die slowenischen Landes-

finder abgehalten werden (Abg. Stallner: „Sie können Gott danken, daß sie deutsch lernen!“).

Ich möchte mir aber bei dieser Gelegenheit erlauben, an Seine Excellenz den Herrn Statthalter eine ganz gleiche Beschwerde zu richten, wie ich sie an den hohen Landes-Ausschuß vorgebracht habe.

Es ist von dieser Regierungsbank schon vor Jahren die Zusicherung erteilt worden, daß von den politischen Behörden an slovenische Parteien und slovenische Gemeinden auch slovenische Zuschriften ergehen werden. Dies ist aber leider bis zum heutigen Tage noch nicht vollends durchgeführt worden. Aus der neuesten Zeit habe ich Zuschriften aus rein slovenischen Gemeinden in der Hand, welche beweisen, daß die politischen Behörden, wenigstens einige Organe derselben, den oft angerufenen § 19 des Staatsgrundgesetzes noch nicht kennen.

Eine hochinteressante Entscheidung hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cilli in der Zuschrift an die Gemeinde Baaf mit dem Datum 15. November 1897, Z. 46.924, getroffen.

Sie befiehlt, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, auf daß Zuschriften, welche in einer der landesüblichen Sprachen an dieselben gerichtet werden, sogleich verstanden werden und daß sie bezüglich der Eingaben von Parteien in der nämlichen Sprache auch erledigt werden, in welcher die Eingaben geschehen.

Jedenfalls muß diese Entscheidung auch betreffend solcher Gemeinden Geltung haben, wo bisher nur deutsch amtirt worden ist. Und da hinsichtlich Obersteiermarks keine Ausnahme gemacht wurde, (Abg. von Forcher: „O, danke recht schön.“) so folgt daraus, daß auch daselbst slovenische Zuschriften verstanden werden (Gelächter) und in der Sprache der Eingabe erledigt werden müssen.

Es ist keine Ausnahme gemacht worden. Merkwürdig ist nun aber jedenfalls das Folgende.

Die Gemeinde Ljubnica hat am 24. November 1897 eine slovenische Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Cilli gemacht — erhielt jedoch am 28. December 1898, Z. 54.279 eine deutsche Erledigung. Das merkwürdige ist wohl dieses: daß nach der Entscheidung dieser k. k. Behörde wohl die slovenischen Gemeinden verpflichtet wären, auf deutsche Eingaben an die Parteien wieder deutsche Antworten und Erledigungen zu geben; die k. k. Bezirkshauptmannschaft aber, welche mit dem gutem Beispiele voranleuchten sollte, glaubt in Folge dieser Zuschrift, von dieser Verpflichtung enthoben zu sein.

Wie Ihnen, meine sehr verehrten Herren, Ihre Muttersprache lieb ist, so lieb ist auch unsere slovenische Sprache unseren slovenischen Landeskindern.

Wie Sie es beklagen, daß Ihre Connationalen in Ungarn entnationalisirt werden, so müssen es auch wir bedauern. Es wird in Oesterreich nie und niemals Ruhe und Friede herrschen, solange man nicht zum Grundsatz der christlichen Gerechtigkeit zurückkehrt. (Rufe: „Wis alle windisch kennen!“) Alle Nationen müssen als gleichwertig erkannt werden. Warum denn? Ja weil sie wirklich gleichwertig sind.

Ich frage aber weiter, wer garantirt uns denn die Unverletzbarkeit unserer Menschenrechte und unserer nationalen Rechte?

Nun staunen Sie nicht, was ich darüber sagen werde.

Die Religion, nur sie allein, schützt die Untergebenen vor der Willkür der Tyrannen, sie garantirt unverletzbare Menschenrechte. Diese auch von uns Slovenen angerufenen Menschenrechte gehen hervor aus der Wesengleichheit aller Menschen, aus der gemeinsamen Erlösung und aus dem gemeinsamen Ziele aller Menschen.

Die Religion allein webt ein goldenes Band, das alle Nationen und Classen umschließt, das Band der Liebe.

Ich empfehle demnach die hohe Landesverwaltung und die hohe k. k. Regierung mögen von diesem höheren Standpunkte aus das gleiche Wohlwollen den beiden die grüne Steiermark bewohnenden Nationen entgegenbringen. (Beifall bei den Slovenen.)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Generalberichterstatter Abg. Graf **Rottulinsky**.

Ich werde dem sehr geehrten Herrn Vorredner auf dem weitem Gebiete der Nationalitäten-Politik nicht folgen und möchte mich nur darauf beschränken, ihm zu sagen, daß soviel mir bekannt ist, slovenische Eingaben vom Landes-Ausschuße stets angenommen werden, (Abg. Dr. Ritter von Schreiner: „Sehr richtig!“) daß anderseits aber seit dem Bestande der Landesvertretung immer die Praxis geherrscht hat, von Seite des Landes-Ausschusses, beziehungsweise der Landesvertretung, deutsche Erledigungen hinausgehen zu lassen und daß es mir keinem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen erscheint, einen Wandel zu schaffen. (Beifall!) Ich erlaube mir beizufügen, daß z. B. Druckorten, die an Gemeinden hinausgegeben werden, immer doppelsprachig abgefaßt sind. Wenn der geehrte Herr Vorredner die Behauptung aufgestellt hat, daß der slovenische Landestheil Steiermarks stiefmütterlich behandelt wird, (Abg. Poisch: „Das sehen wir beim Weinbau!“) so möchte ich wohl, und glaube da keinen Widerspruch zu erfahren, diese Behauptung ganz entschieden zurückweisen. Alles, was der hohe Landtag seit vielen Jahren auf dem

Gebiete der Schule, Eisenbahn, Communication, Straßen, Landescultur, der Volkswirtschaft im Allgemeinen geleistet hat, hat er ohne Unterschied, ob es für das Oberland, für das Mittelland oder für das Unterland, ob es für den deutschen oder slovenischen Theil der Steiermark bestimmt war, gethan und ich glaube, daß diese Behauptung des Vorredners der thatsächlichen Begründung vollkommen entbehrt. Auf die weiteren Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners bezüglich der Zustände und Administration einer Bahn und an der Weinbauschule glaube ich bei diesem Capitel der Landesvertretung nicht eingehen zu sollen und schließe die Bemerkungen in dieser Beziehung.

(Capitel I und II und die Anträge sowie die Resolution werden angenommen.)

Zu Beilage 3. Capitel III, Titel 1: „Schub“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 24.422 fl.

Bedeckung 10.000 „

Abgang 14.422 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 13 und 14, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„1. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, zu erwägen, ob bei der großen Anzahl von Schülern aus Italien, für welche kein Ersatz der Schubkosten geleistet wird, zur möglichsten Schonung der Landesfinanzen es sich nicht empfehlen würde, im Wege der Gemeinden die Unternehmer, welche Italiener in Arbeit nehmen, zu veranlassen, für die Rückreisefkosten Abzüge vom Verdienste zu machen, zu deponiren und erst nach beendigter Arbeit auszufolgen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die hohe Regierung zu wenden, um beim k. ungarischen Ministerium zu erwirken, daß von Ungarn aus in Schub gesetzte Italiener nicht mehr über Steiermark und Kärnten, sondern direct über Triume in ihre Heimat gesendet werden.“

Zu Beilage 4. Capitel III, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartirung“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 26.235 fl.

Bedeckung —

Abgang 26.235 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 15, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

1. Den vom Baumeister Hnke noch nicht geleisteten Ersatz der vom Lande vorschußweise bestrittenen Auslagen für die Reconstructionsarbeiten an der Gendarmeriekaserne anzustreben.

2. Auf die Vereinigung der an der ungarischen Grenze gelegenen Bezirke Hartberg, Fürstfeld, Fehring, Radkersburg und Luttenberg zu einem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei und dem Landes-Gendarmerie-Commando hinzuwirken.

3. Die Uebernahme des alten Krankenhauses in Radkersburg auf den Landesfond und Adaptirung als Gendarmerie-Kaserne zu veranlassen und

4. von der hohen k. k. Statthalterei die Zuziehung des Landes-Ausschusses bei Verathungen über Neuauftellungen oder Verlegungen von Gendarmerieposten zu verlangen.“

Zu Beilage 5. Capitel III, Titel 3: „Zwangsarbeitsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 59.889 fl.

Bedeckung 67.850 „

Ueberschuß 7.961 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 16, 17, 18, 19 wird genehmigt.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert dafür zu sorgen, daß die Krankenanstalten und Siechenhäuser des Landes, hauptsächlich das Landeskrankenhaus und die Irrenanstalt Feldhof ihren Bedarf an Leinenwaaren in ausgedehnterem Maße als bis jetzt aus den großen Beständen an Leinenwaaren der Zwangsarbeitsanstalt in Meßendorf decken.“

Zu Beilage 6. Capitel III, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für die steierm. Zwänglinge“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 35.612 fl.

Bedeckung 3.646 „

Abgang 31.966 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 20, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 7. Capitel III, Titel 5: „Natural-Verpflegsstationen“ stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Erfordernis 105.110 fl.

Bedeckung — „

Abgang 105.110 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 21,

22, 23, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt in geeigneter Weise vorzusorgen, daß der Arbeitsvermittlung in den Natural-Verpflegsstationen eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde, und Remunerationen nur an solche Stationsleiter verliehen werden, welche sich um die Arbeitsvermittlung besonders verdient machen.

Die Vertheilung der Natural-Verpflegsstationen im Mittel- und Unterlande ist bezüglich der Entfernungen von einander einer Revision zu unterziehen und dem nächsten Berichte über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses die Tabelle über die Frequenz und Kosten der einzelnen Stationen wieder anzuschließen.“

Abg. **Mahr** (St.-G. Hartberg): Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses über die Natural-Verpflegsstationen geht hervor, daß die Frequenz derselben und der Aufwand für dieselben seit dem Jahre 1893 stetig gestiegen ist, wogegen die Arbeitsvermittlungen erheblich zurück gegangen sind.

Wenn auch die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit ja geradezu Unentbehrlichkeit dieser Einrichtung allgemein gegeben und rückhaltlos anerkannt werden muß, und auch wirklich anerkannt wird, so ist es doch geboten, in mancher Beziehung eine etwas strengere Behandlung eintreten zu lassen. Der Landes-Ausschuß weist in seinem Berichte selbst auf die ihm bekannt gewordenen Mängel hin, welche insbesondere das zwecklose Herumwandern und die geringe Arbeitsleistung betreffen.

Auch die Anträge des Finanz-Ausschusses bewegen sich in dieser Richtung.

Gleisdorf ist nahezu die am stärksten besuchte Natural-Verpflegsstation in Mittelsteiermark und habe ich dadurch Gelegenheit gehabt, diese Mängel zu beobachten; sie bestehen hauptsächlich darin, daß der Termin für die gestattete Arbeitslosigkeit mit zwei Monaten zu lang bemessen ist, und wäre dieselbe auf sechs Wochen herabzusetzen.

Es kommt weiters vor, daß Reisende kurz vor Ablauf der zweimonatlichen Arbeitslosigkeit in das nächstgelegene Krankenhaus sich begeben, irgend ein geringfügiges Leiden vorschützen und bei der großen Humanität der Spitalverwaltungen, auch Aufnahme finden. Nach drei oder vier Tagen werden sie wieder entlassen, weil sie wieder hergestellt sind, da an der ganzen Krankheit nichts daran war und nun beginnen sie auf Grund des Krankenhaus-Certificates einen neuen zweimonat-

lichen Rundgang. Dadurch konnte es geschehen, daß auf diese Weise ein Arbeiter innerhalb eines Jahres tatsächlich nur 31 Tage in Arbeit gestanden ist, und sich dadurch immer den Anspruch auf die Natural-Verpflegsstationen wahren konnte.

Es wäre demnach der § 1, Punkt 4, der Instruction dahin abzuändern, daß nur eine wenigstens zwei- bis dreiwöchentliche Spitalsbehandlung in die zweimonatliche respective sechswöchentliche Arbeitszeit einzurechnen ist.

Ein Mißbrauch findet auch dadurch statt, daß Reisende kurz vor Ablauf der zweimonatlichen Arbeitslosigkeit schnell in Arbeit treten, daselbst einige Tage verbleiben nur um ein bestätigtes Arbeitszeugnis zu erhalten und sich dann wieder auf eine zweimonatliche Reise machen. Es ist vorgekommen, daß solche Reisende aus dem erwähnten Grunde sich unentgeltlich kurze Zeit zur Arbeit bereit erklärten; diesem Uebelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß nur ein wenigstens vierwöchentliches vorschriftsmäßig bestätigtes Arbeitszeugnis zur Wiederinanspruchnahme der Natural-Verpflegsstationen berechtigen soll.

Erwähnen will ich noch, daß in neuerer Zeit die Ungarn eine neue Art der Ausnützung der steirischen Natural-Verpflegsstationen erfunden haben. Die aus Ungarn kommenden und dort zuständigen Arbeiter begeben sich kurz vor Ablauf der zweimonatlichen Arbeitslosigkeit in ihre Zuständigkeits-Gemeinde, lassen sich dort eine offenbar unwahre Arbeitsbestätigung eintragen, und beuten neuerdings durch zwei Monate die Natural-Verpflegsstationen aus. Gegen diese Frequentanten sollte besonders strenge vorgegangen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich anregen, ob es nicht zweckmäßig wäre für die Natural-Verpflegsstationen eine Individualstatistik anzulegen, um jene Individuen, welche ganz besonders die Stationen in Anspruch nehmen, in Evidenz zu halten um gegen dieselben einschreiten zu können.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaube ich mir nachfolgende Anträge zu stellen (liest):

„1. Die Zeit der Arbeitslosigkeit ist von zwei Monaten auf sechs Wochen herabzusetzen.

2. Der § 1, Punkt 4, der Instruction ist dahin abzuändern, daß nur eine wenigstens zwei- bis dreiwöchentliche Spitalsbehandlung in die sechs wöchentliche Arbeitslosigkeit einzurechnen ist.

3. Zur Wiederinanspruchnahme der Natural-

Verpflegsstationen berechtigt nur ein wenigstens vierwöchentliches vorschriftsmäßiges Arbeitszeugnis.

4. Diese Anträge werden dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen, wobei auch vom Landes-Ausschuße die Anlegung einer Individual-Statistik in Berathung gezogen werden könnte.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

General-Berichterstatter **Graf Kottulinsky:** Nachdem diese Anträge ohnedies vorerst dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen werden sollen, so glaube ich vom Standpunkte des Finanz-Ausschusses dagegen nichts einwenden zu sollen.

Landeshauptmann: Wir werden nunmehr zur Abstimmung über die bisher erledigten Capitel schreiten, zu welchen im hohen Hause nicht gesprochen worden ist, und ich werde dann über Capitel Natural-Verpflegsstationen mit dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Mayr die Abstimmung einleiten.

(Capitel III, Titel 1, 2, 3, 4, 5 sowie die bezüglichlichen Anträge und die Resolution des Abg. Mayr werden angenommen.)

General-Berichterstatter **Graf Kottulinsky:**

Zu Beilage 8. Capitel III, Titel 6: „Feuerwache“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 5.176 fl.

Bedeckung —

Abgang 5.176 fl.“

Zu Beilage 9. Capitel IV, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 158.300 fl.

Bedeckung 5.160 „

Abgang 153.140 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 23, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 10. Capitel IV, Titel 2: Wasserbau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 127.060 fl.

Bedeckung 58.500 „

Abgang 68.560 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 30 und folgende, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Ferner stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, an das eheste Zustandekommen eines Landesgesetzes wegen Durchführung einer Regulirung oder Correction des Ennsflusses bei Haus, Bezirk Gröbming, hinzuwirken, sich diesbezüglich mit der hohen k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen und wo möglich, dasselbe schon in der nächsten Session dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Bei Beilage 11. Capitel IV, Titel 3: „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“ und bei Beilage 12. Capitel IV, Titel 4: „Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Kirche und Schule“ findet keine Gebarung statt. Bezüglich des Thätigkeitsberichtes beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 41, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 13. Capitel IV, Titel 5: „Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 19.354 fl.

Bedeckung 11.300 „

Abgang 8.054 fl.“

Zu Beilage 14. Capitel IV, Titel 6: „Land-wirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 4.120 fl.

Bedeckung 1.800 „

Abgang 2.320 fl.“

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 58, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 15. Capitel IV, Titel 7: „Pomologische Versuchs- und Samen-Controllstation in Graz“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 5.290 fl.

Bedeckung 3.750 „

Abgang 1.540 fl.“

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 62, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 16. Capitel IV, Titel 8: „Andere Auslagen für Landescultur“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 113.405 fl.

Bedeckung 36.515 „

Abgang 76.890 fl.“

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 45 und folgende, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Ferner stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt zur Unterstützung an sich bildende Rindviehzucht-Ge-

noffenchaften 5000 fl. zum gleichen Zwecke im Voranschlage pro 1899 und 1900 einzusetzen und vom Staate zu diesem Zwecke eine gleiche Subvention zu erwirken.“

Zu Beilage 17. Capitel V, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	29.449 fl.
Bedeckung	1.274 „
Abgang	28.175 fl.“

Zu Beilage 18. Capitel V, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	9.450 fl.
Bedeckung	3.000 „
Abgang	6.450 fl.“

Abg. **Žičar** (L.-G. Rann): Ich habe zu Capitel V, Titel 1, um das Wort gebeten.

Landeshauptmann: Ich habe dies nicht gesehen, und bitte nunmehr das Wort zu ergreifen.

Abg. **Žičar** (L.-G. Rann): Das hohe Haus wird mir erlauben, daß ich zum zweitenmale das Wort ergreife.

Wer möchte es glauben, daß unter dem Capitel V, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“, auch eine Post enthalten sein könnte, welche eine scharfe Waffe enthält gegen die mehr als 400.000 slovenischen Einwohner des Landes Steiermark. Man kann erst auf Umwegen dazu gelangen, um herauszufinden, daß in der Summe von 29.449 fl. auch ein Betrag und zwar mit 200 fl. sich befindet für die „Südmark“. Von diesem Vereine ist heuer keine Petition vorgelegt worden, sondern der löbliche Landes-Ausschuß hat es für geeignet erachtet, demselben einen Betrag von 200 fl. als Unterstützung unter dem Capitel „Stiftungen und Stipendien“ einzureihen. Sie werden uns Slovenen doch nicht zumuthen daß wir Vertreter des slovenischen Volkes unsere Stimme dazu hergeben sollten, eine solche Post zu bewilligen und einen Betrag zu votiren, welcher bestimmt ist zur Vernichtung (Abg. Fürst: „Oho!“) . . . unserer, wenn auch kleinen, aber gewiß ehrlichen, einer kaiser- und vaterlandstreuen Nation.

Nach den Statuten der „Südmark“ soll dieser Verein die deutschen Stammesgenossen, namentlich in den gemischtsprachigen Landesgebieten unterstützen (Abg. Fürst: „Und schützen.“) . . . und schützen. Das deutsche Volk ist selbst reich genug, daß es durch Privatmittel und Privatbeiträge diesen Zweck erreichen kann, (Abg. Fürst: „Wir wollen nur eine moralische Unterstützung.“) . . . daß es nicht erst benöthigt, den slovenischen Steuer-

gulden heranzuziehen, um die Erhaltung der Deutschen innerhalb der slovenischen Landesgrenze zu unterstützen. Allein dies ist noch nicht alles.

Es handelt sich ja nicht allein um eine Erhaltung des deutschen Elementes durch die „Südmark“; mag man noch so oft und oftmals leugnen, es ist doch wahr: die „Südmark“ arbeitet an einem Vorstoß gegen die Slovenen, um dieselben nach und nach gänzlich zurückzudrängen, ja womöglich zu vernichten. (Rufe: „Oho!“) Wollen Sie einen Beweis dafür? Lesen Sie nach in dem officiellen Thätigkeitsberichte der „Südmark“ für das Jahr 1896. Da finden Sie ausdrücklich auf Seite 3 folgendes: — Es handelt sich um die Gemeinde St. Egidi — (liest): „Der Ankauf und besonders die Verwaltung eines Besitzes in St. Egidi, den wir zu erwerben in die Nothwendigkeit versetzt waren, um das Deutschthum der Gemeinde zu retten, hat viel Arbeit und Zeit beansprucht; St. Egidi ist nämlich einer der gefährdetsten deutschen Vorposten, den zu halten ein Schutzverein wie die „Südmark“ ebenso verpflichtet ist, wie Völkermarkt oder Pettau.“ — Nun bemerke ich, daß es nach der letzten Volkszählung in dieser Gemeinde 558 Deutsche und 577 Slovenen gibt. Es heißt nun weiter (liest): „Es ist uns auch gelungen, den Besitz, der sonst zerstückelt und in slavische Hände geliefert worden wäre, an einen Deutschen weiter zu verkaufen.“ (Abg. Fürst: „Da ist der Vereinsleitung nur der Dank auszusprechen.“) Es handelt sich nun wirklich darum, den Grundbesitz unseres slovenischen Volkes einzukaufen, denselben den Deutschen abzutreten, um dann in der Gemeindeverwaltung eine dominirende Stellung zu erreichen.

Es ist gesagt worden, daß die „Südmark“ errichtet werden mußte, um den deutschen Besitzstand zu wahren. Was für ein Bewandnis hat es um den deutschen Besitz? Der Besitzstand im allgemeinen kann ein gerechter sein, aber auch ein ungerechter. Wenn ich im ungerechten Besitze einer Sache mich befinden sollte, so muß ich, um gewissenhaft zu sein, denselben sogleich ausliefern, als ich merke, daß er nicht mein Eigenthum ist. Hier gilt es: Res clamat ad dominum. Die Sache gehört dem rechtmäßigen Besitzer. Und so befinden sich auch ganz sicher die Deutschen an manchen Orten in einem nur factischen Besitzstand: Offenbar ist dies ein ungerechter Besitzstand, wenn in einem Gerichtsbezirke in welchem sich circa 22.000 Slovenen und circa 600 Deutsche und Deutschsprechende befinden, die letzteren die Zweidrittelmajorität in der Bezirksvertretung und die ausschließliche Majorität im Bezirksschulrath haben. Wer wagt es zu behaupten, daß ein solcher Besitzstand ein gerechter wäre? Es ist wohl ein factischer, deswegen aber noch lange kein gerechter Besitzstand.

Und nun muthet man einer Landes-Vertretung, welche gleichmäßig die eingehobenen Steuergelder zum Wohle der beiden das Land bewohnenden Völker verwenden sollte, zu, mit dem Steuergulden des einen Volkes den anderen Volksstamm zu vernichten.

Deswegen habe ich bereits im Finanz-Ausschusse den Antrag gestellt, diese Post mit 200 fl., welche vom Landes-Ausschusse für die „Südmark“ eingestellt worden ist, zu streichen und fühle ich mich verpflichtet, da ich daselbst mit meinem Antrage nicht durchgedrungen bin, hier im hohen Hause diesen Antrag zu erneuern.

Ich stelle daher den Antrag:

„Bei Capitel V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien, den Betrag von 200 fl. für die „Südmark“ zu streichen.“

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abg. **Stallner** (St.-G. Cilli): Hoher Landtag! Ich habe es früher unterlassen auf die Herausforderungen des Herrn Vorredners näher einzugehen, als es derselbe unternommen hat, bezüglich der Vergewaltigung der slovenischen Nationalität in Untersteiermark wegen Beschränkung Klage zu führen, nun kann ich es aber nicht unterlassen, hier zu antworten, da derselbe die Unterstützung des Vereines „Südmark“ zu Falle bringen will.

Ich kann es deshalb nicht thun, weil (wie ich es schon im Finanz-Ausschusse besprochen habe) — wir gerade dort in außerordentlich entgegenkommender Weise gegen die andere Nation vorgegangen sind. (Auf: „Hört!“) Ich möchte den Fall berichten, daß, bevor die Petition des Vereines „Südmark“ zur Sprache gekommen ist, eine Subvention an einen slavischen Unterstützungs-Verein beschlossen worden ist, eines Unterstützungs-Vereins slavischer Studenten in Graz, welcher sich hauptsächlich aus auswärtigen, slavischen Studenten recrutirt, und für welche in munificenter Weise ein Betrag ausgesetzt wurde. Der Herr Vorredner hat sich trotzdem nicht geschaut, den Antrag zu stellen, die Subvention für die „Südmark“ zu streichen; sein Entgegenkommen war also sehr gering. Ich glaube, nachdem das hohe Haus aber selbst gesprochen hat, indem es den Antrag des Herrn Abg. Zickar nicht genügend unterstützte, entfällt die Nothwendigkeit, näher zu begründen und anzuführen, was im vorigen Jahr hier schon zur Genüge gesprochen worden ist. Ich meinerseits hätte gewünscht, daß der Verein „Südmark“ viel ausreichender unterstützt wird. Er verdient es. Er ist nicht derjenige, welcher vordringt, welcher ein aggressives Vorgehen gegen die Slovenen in Steiermark beabsichtigt. Er ist nur derjenige, der abwehrt.

Es ist nothwendig, daß endlich einmal hier im

hohen Hause ausgesprochen wird, daß die Mehrheit des Landtages das Vordringen des Slaventhums in Steiermark nicht wünscht, damit nicht Zustände geschaffen werden, wie in Böhmen und Krain zur Schande Oesterreichs. Ich glaube, daß der hohe Landtag und der Landes-Ausschuß will, daß dieses Vordringen nach Möglichkeit mit allen Kräften verhindert werden soll und deshalb spreche ich zu Gunsten des Antrages für die Unterstützung des Vereines „Südmark“ und bitte denselben anzunehmen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Wenn der Herr Abg. Stallner sagt, es sei in der betreffenden Sitzung des Finanz-Ausschusses unmittelbar früher 50 fl. als Unterstützung für slavische Studenten bewilligt worden und es sei nicht schön vom Herrn Abg. Zickar hier den Antrag zu stellen, es möge der Betrag von 200 fl. für die „Südmark“ gestrichen werden, so muß ich erwidern, daß die eine Spende von der anderen grundverschieden ist. Wenn in Steiermark mehr als ein Drittel der Steuer vom Unterlande eingezahlt wird, so muß man es auch für gerecht finden, daß aus diesem einen Drittel, aus den slovenischen Geldern (Abg. Rosch: „Deutsch!“) — ich bitte mich nicht zu unterbrechen — den slavischen Studenten etwas zukomme. Aber etwas anderes ist es, daß von den Steuer-Geldern, von denen wir ein Drittel hergegeben haben, ein solcher Verein wie die „Südmark“ unterstützt wird. Wenn wir die slavischen Studenten unterstützen, so wird das Geld zum Fortkommen derselben verwendet, damit thut man den Deutschen nicht wehe; wenn man aber 200 fl. für die „Südmark“ gibt, so erinnere ich daran, daß im vergangenen Jahre von Rednern der deutschen Seite selbst betont wurde, es sei eine Ungerechtigkeit und Beleidigung unseres Volkes, wenn von unseren Geldern für diesen Verein ein Theil verwendet wird, da dieser Verein ein Kampfverein ist, und dazu gegründet wurde, um die Slovenen wirtschaftlich zu untergraben und von ihrem heimischen Boden auszumerzen. Denn das ist die Tendenz dieses Vereines. Er hat zwar noch nicht viel ausgerichtet. Bei der Nationalitätenfrage in Untersteiermark kommt es nicht auf dieses Geld an. Herr Stallner beklagt sich, daß in Untersteiermark das slovenische Element vorschreite. Wem die Zukunft gehört, ob den Slovenen oder den Deutschen, ich weiß es selbst nicht; sicher aber derjenigen Nation, welche die bravere, fleißigere und die solidere ist.

Gewiß ist es aber, daß alle diese Mittel und Mitteln, nicht die „Südmark“ und nicht der Landes-Ausschuß von Steiermark uns in unseren Culturbestrebungen und Fortschritt hindern werden, sie können

uns hemmen, schädigen und kränken aber aufhalten nicht, es kommt nur darauf an, ob die Masse fleißig und tüchtig und willensstark genug ist. Bisher hat es sich gezeigt, daß wir durchaus noch nicht unterliegen. Und wenn der Herr Abg. Stallner sagt, daß es eine Schande für Oesterreich ist, wie die Slaven in Böhmen und Krain fortschreiten, (Rufe: „Oho!“) — so habe ich es verstanden — jedenfalls wird der Fortschritt der Slaven in diesen Kronländern von ihm bedauert, so habe ich zu erwidern.

Die Tschechen waren so glücklich, schon in den dreißiger Jahren tschechische Volksschulen zu bekommen.

Dadurch wurde das Kronland auf einmal wie umgewandelt, dadurch hat sich die Cultur und der Wohlstand in den weiten Schichten verbreitet, an die nationalen Volksschulen reihten sich nationale Realschulen und Gymnasien, und was sehen Sie heute, es gibt tschechische Grundbesitzer, die Realschulen, Gymnasien oder die Universität besucht haben, Sie sehen die großartigsten Fortschritte in Böhmen in allen Gebieten und die Deutschösterreicher selbst haben großen Nutzen davon, daß Böhmen eine so hervorragend active Provinz ist, denn je wohlhabender und kräftiger in einem und demselben Staate ein Volk ist, desto mehr Nutzen haben die Nachbarn, der Ueberschuß an Steuern, der größere Verkehr und Reichthum kommt allen übrigen Nationen desselben Staates zu Gute. Das Gleiche streben wir an und können es ohne die nationale Volksschule nicht erreichen. Wenn man in der Volksschule die Kinder nicht in ihrer Muttersprache unterrichtet, so können sie nicht lesen, schreiben und rechnen erlernen. Sie können dann auch nicht im späteren Leben zur Lectüre greifen. Jeder Mensch muß in der jetzigen Zeit lernen, solange er lebt und in welcher Sprache soll er sich ausbilden, wenn nicht einzig und allein in seiner Muttersprache.

Wenn die breite Masse des slovenischen Volkes nicht slovenische Zeitungen und slovenische Bücher zu lesen fähig ist, dann kann von allgemeiner Bildung und Fortschritt bei ihnen auch nie die Rede sein und dazu muß die Jugend in der Volksschule in ihrer Muttersprache herangebildet werden.

Wenn man kleinen slovenischen Kindern schon in den untersten Classen der Volksschule deutsche Vocabeln einbläut, so heißt es so viel, als Steine in ihr Gehirn einschlagen. In diesem Sinne fasse ich die Aufgaben der Unterrichtsbehörden und des Staates auf, und in diesem Sinne soll unser Protest gegen die Bewilligung der Unterstützung für die Südmärk aufgefaßt werden.

Abg. Dr. **Rojina** (L. G. Lutzenberg): Hohes Haus! Ich werde mir einige ganz kurze sachliche Bemerkungen

zu den Ausführungen des Herrn Abg. Žižkar erlauben um nachzuweisen, daß die aggressive Tendenz der „Südmärk“ und der politische Charakter derselben aus dem Umstande hervorgeht, daß durch die Erwerbung jenes Grundbesitzes in St. Egidii von dem eben im Berichte der „Südmärk“ für das Jahr 1896 die Rede war, der aber bis zu der Zeit sich in slovenischen Händen befunden hat in einem Jahre das Stimmenverhältniß in der ersten Wählerklasse bei den Gemeindevahlen derart geändert wurde, daß im darauffolgenden Jahre thatsächlich in Folge dieser Action der „Südmärk“, die bisher slovenische Gemeinde in deutsche Hände übergegangen ist, und daß, wenn ich nicht irre der „berühmte“ Herr von Pistor Bürgermeister geworden ist.

Ich glaube, daß durch diesen Umstand die Behauptung, welche Herr Pfarrer Žižkar aufgestellt hat, vollkommen erwiesen wurde.

Des weiteren erlaube ich mir zu bemerken, daß das Entgegenstellen des für den Krankenunterstützungsverein für slavische Hochschüler ausgeworfenen Betrages per 50 fl. gegen den für die „Südmärk“ bewilligten Betrag von 200 fl. nicht gerechtfertigt ist und zwar aus dem Grunde nicht, weil sub. VII des Voranschlages in demselben Titel eine Subvention an den deutschen Studenten-Krankenverein beider Hochschulen mit 200 fl. eingestellt ist. Man kann, wenn man halbwegs gerecht sein will, nur diese zwei Beträge entgegenstellen und da ist diese bewilligte Summe pr. 50 fl. wirklich so minimal, daß sie nicht in die Waagschale fällt.

Ich glaube es als selbstverständlich ansehen zu müssen, daß man auch slavische Studierende, wenn sie krank sind, unterstützt, da ja slavische Studenten auch ein bedeutendes Geld nach Graz bringen. Weil ich aber weiß, daß durch die beste Rede die Stimmung des Hauses nicht umzuändern ist, habe ich nichts mehr vorzubringen.

Landeshauptmann: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

General-Berichterstatter Graf **Kottulinsky:** Nachdem der Gegenantrag des Herrn Pfarrer Žižkar nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, daher eigentlich nicht in Verhandlung steht, will ich mich darauf beschränken, lediglich zu constatiren, daß der Finanz-Ausschuß der Ansicht war, daß der Landes-Ausschuß und daher auch der Finanz-Ausschuß mit der Einstellung dieser Post lediglich dem Beschlusse des hohen Landtages in der vorigen Session Rechnung getragen hat. (Rufe: „Sehr gut!“)

Die sehr geehrten Herren auf jener Seite wissen, und werden sich gewiß erinnern, daß ich und einige nähere Gefinnungs-Genossen in vergangenen Sessionen zur Schonung der Empfindlichkeit unserer slovenischen Landes-Genossen wiederholt gegen eine solche Subvention der „Südmark“ gestimmt haben; allein ich muß gestehen, daß die Ausführungen der geehrten Herrn Vorstandner jener Seite des hohen Hauses, welche aus der Gewährung einer Subvention von 200 fl. an diesen Verein so weit gehende Konsequenzen gezogen, als ob dadurch geradezu die slovenische Nationalität in Steiermark unterdrückt und slovenischer Landesboden im großen Umfange aufgekauft werden könnte, mir denn doch sehr übertrieben erscheinen.

Ich erlaube mir daher die unveränderte Annahme dieser Post im Namen des Finanz-Ausschusses zu beantragen.

(Capitel III, Titel 6, Capitel IV, Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, sowie Capitel V, Titel 1, sowie die hiezu vom Finanz-Ausschuß gestellten Anträge werden angenommen.)

Zu Beilage 18. Capitel V, Titel 2: „Beiträge an Bildungs-Anstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	9.450 fl.
Bedeckung	3.000 „
Abgang	6.450 fl.“

Zu Beilage 19. Capitel V, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	14.382 fl.
Bedeckung	—
Abgang	14.382 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 115 und 116, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 20. Capitel V, Titel 4: „Landes-Museum Joanneum“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	72.496 fl.
Bedeckung	5.004 „
Abgang	67.492 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 82, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Da habe ich zur Erläuterung des Mehrererfordernisses gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses lediglich zu bemerken, daß der Finanz-Ausschuß vorschlägt die Systemisirung einer Custosstelle am Joanneum im Betrage von 1500 fl. gegen Auflassung der bei den einzelnen Abtheilungen des Museums einge-

stellten Remunerationen mit zusammen 800 fl. Daher sich aus diesem Grunde ein Nettomehrerfordernis von 700 fl. ergibt.

Ein weiterer und größerer Theil des Mehrererfordernisses von 8900 fl. ist darin begründet, daß ein Betrag von 7000 fl. für die Reconstructionsarbeiten der Landesbibliothek im außerordentlichen Erfordernisse eingestellt ist.

Weiters beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Geltendmachung von Erbschaftsprüchen aus Anlaß der vorzunehmenden Reconstructionsarbeiten am Gebäude der Landesbibliothek gegenüber dem mit der Bauaufsicht vertragsmäßig betrauten Architekten, eventuell unter Betretung des Rechtsweges, in Erwägung zu ziehen und über das Ergebnis der hiernach eingeleiteten Maßnahmen seinerzeit an den Landtag zu berichten.“

Zu Beilage 21. Capitel V, Titel 5: „Landes-Zeichen-Akademie“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	7.704 fl.
Bedeckung	164 „
Abgang	7.540 fl.“

Zu Beilage 22. Capitel V, Titel 6: „Landes-Oberrealschule in Graz“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	40.179 fl.
Bedeckung	9.703 „
Abgang	30.476 fl.“

Zu Beilage 23. Capitel V, Titel 7: „Landes-Obergymnasium in Leoben“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	27.029 fl.
Bedeckung	10.935 „
Abgang	16.094 fl.“

Zu Beilage 24. Capitel V, Titel 8: „Landes-Untergymnasium in Pettau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	15.782 fl.
Bedeckung	5.386 „
Abgang	10.396 fl.“

Zu Beilage 25. Capitel V, Titel 9: „Landes-Bürger-schulen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	44.665 fl.
Bedeckung	3.305 „
Abgang	41.360 fl.“

Zu Beilage 26. Capitel V, Titel 10: „Landes-Taubstummen-Lehranstalt“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	42.797 fl.
Bedeckung	16.145 „
Abgang	26.652 fl.“

Zu Beilage 27. Capitel V, Titel 11: „Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	16.297 fl.
Bedeckung	15.301 „
Abgang	996 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 92, 93, wird zur Kenntnis genommen.“

Ferner stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag:

„Es sei die mit Statut vom 21. November 1890, § 15, genehmigte provisorische Stelle des Beschlagschreibers der Landes-Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt vom 1. Jänner 1898 an in eine definitive umzuwandeln.“

Zu Beilage 28. Capitel V, Titel 12: „Gymnastische Bildungsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	11.316 fl.
Bedeckung	7.663 „
Abgang	3.653 fl.“

Zu Beilage 29. Capitel V, Titel 13: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	33.981 fl.
Bedeckung	17.553 „
Abgang	16.428 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 94, 95, 96, 97, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 30. Capitel V, Titel 14: „Landes-Obst- und Weinbauschule“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	28.633 fl.
Bedeckung	17.952 „
Abgang	10.681 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 100 bis 103, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 31. Capitel V, Titel 15: „Landes-Berg- und Hüttenschule“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	12.855 fl.
Bedeckung	4.000 „
Abgang	8.855 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 104, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 32. Capitel V, Titel 16: „Steiermärkischer Normalschulfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	7.900 fl.
Bedeckung	7.900 „

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die Capitel V, Titel 2 bis 16, welche ohne Einwendung geblieben sind. Zum nächsten Capitel ist ein Redner eingetragen.

(Capitel V, Titel 2 bis 16 werden angenommen.)

General-Berichterstatler Graf **Rottulinsky:** Zu Beilage V, Titel 17: „Steiermärkischer Landes-schulfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	1.780.000 fl.
Bedeckung	1.780.000 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“

Zu diesem Titel werden vom Finanz-Ausschusse folgende Anträge gestellt (liest):

„I. Allen über 20 Jahre definitiv angestellten männlichen Lehrpersonen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen ist eine außergewöhnliche einmalige Personalzulage (Dienstalterszulage) pro 1898 in der Höhe von je 50 fl. auszubezahlen.

II. Dem Landes-Ausschuß wird ein Credit von 20.000 fl. zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, um definitiv angestellten Lehrpersonen an allgemeinen Volksschulen der II. und III. Gehaltsklassen, bei welchen es nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe besondere Theuerungsverhältnisse als nothwendig erscheinen lassen, eine außerordentliche Localzulage pro 1898 zuzuwenden.

Die Höhe dieser außerordentlichen Localzulage soll bei definitiven Oberlehrern und Lehrern hundert Gulden, bei definitiven Unterlehrern, definitiven Oberlehrerinnen und Lehrerinnen achtzig Gulden und bei definitiven Unterlehrerinnen sechzig Gulden betragen.

Lehrpersonen an Schulen, welche bei den jüngsten außerordentlichen Gehaltsklassen-Revisionen (1895, 1896, 1897) in höhere Gehaltsklassen versetzt worden sind, soll diese außerordentliche Localzulage in der Regel nicht gegeben werden, wohl aber mögen die vorliegenden, auf besondere Theuerungsverhältnisse hinweisenden Petitionen einer besonderen Erwägung theilhaftig werden.

III. Zu diesen Zwecken wird ein Betrag per 40.000 fl. in das Präliminare des Landesschul-fondes pro 1898 eingestellt.

Hiermit finden die Petitionen Nr. 28 und 341 ihre Erledigung.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution (liest):

„In Erwägung, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, sowie des Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. für Steiermark, XXVII. Stück, unter Nr. 60, Katecheten-Remunerationen nur für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an mehr als dreiclassigen Volksschulen zu gewähren sind;

in weiterer Erwägung, daß in Folge dessen Katecheten, welche den Religionsunterricht an mehreren Volksschulen, von denen jedoch keine mehr als dreiclassig ist, versehen, von jeder Remuneration ausgeschlossen sind;

in fernerer Erwägung, als auch jene Katecheten auf besagte Remuneration keinen Anspruch haben, welche den Religionsunterricht an Parallellassen oder an Volksschulen ertheilen, an denen der halbtägige Unterricht eingeführt ist, mag die Gesamtzahl der Religionsstunden noch so groß sein;

in schließlicher Erwägung, als es der Gerechtigkeit entspricht, die Gesamtzahl der Religionsstunden bei der Bestimmung der Remuneration zu berücksichtigen, mögen dieselben an einer und derselben oder an mehreren Volksschulen, bei halbtägigem Schulunterrichte oder an Parallellassen abgehalten werden, wolle der hohe Landtag beschließen:

Die hohe k. k. Regierung werde ersucht, behufs Abänderung obervährter Gesetze in dem Sinne die nöthigen Schritte zu unternehmen, daß den Katecheten für mehr als sechs Stunden wöchentlichen Religionsunterrichtes eine Remuneration zu ertheilen sei.“

Abg. **Mosdorfer** (H.-R. Graz): Hoher Landtag! Ich will etwa nicht gegen die Post, die für die Lehrer mit 40.000 fl. neu eingestellt ist, sprechen, sondern ich will nur erwähnen, daß schon vorhin, als die Post mit 20.000 fl. eingestellt war, ich dafür nicht eintreten konnte, daß man so klein und zügelweise die Lehrer aufbessert und damit die Unzufriedenheit unter denselben mehrt. Nun ist die Post von 20.000 fl. eingestellt worden und es ist selbstverständlich, daß, nachdem die Regulirung der Lehrergehalte nicht durchführbar war, da die Mittel zur Bedeckung nicht vorhanden waren, ich auch heuer wie im Vorjahre nichts anderes thun kann, als mit schwerem Herzen den Anträgen des Ausschusses zuzustimmen; ich hoffe aber, daß das nächste Jahr die definitive Regelung der Lehrergehalte bringen

wird, denn sonst werden wir, wenn wir mit 20.000 fl. jährlich hinauffahren, auch auf eine sehr hohe Summe kommen und den eigentlichen Zweck doch nicht erreichen. Es wäre besser und nützlicher, einmal den Muth zu fassen und an die gänzliche Regelung zu schreiten, als tropfenweise die Gaben zu geben. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß diese Regelung eine riesig schwierige ist und ich will dem Finanz-Ausschusse selbst nicht nahe treten und einen Vorwurf machen, da ich ihm ja selbst angehöre, aber ich glaube, daß im nächsten Jahre die Hindernisse beseitigt und die Wünsche der Lehrerschaft erfüllt werden können. Ich bin nicht dagegen, daß heuer weitere 20.000 fl. für die Lehrer zur Aufbesserung eingestellt werden, sondern nur mit dem Vertheilungsmodus nicht ganz einverstanden, indem ich gedacht habe, daß es viel günstiger gewesen wäre, allen Lehrpersonen mit 15jähriger Dienstzeit eine Aufbesserung zu geben, da wären viele Lehrer befriedigt worden, nachdem dem jetzigen Auftheilungsmodus zufolge einzelne Lehrer 100 fl., die anderen 80 fl. und die Lehrerinnen 60 fl. bekommen, während sonst nur eine Aufbesserung von 50 fl. den Lehrern zugekommen wäre. Die Vertheilung wird jetzt mit Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse vorgenommen, nicht aber mit Rücksicht auf das Dienstalter.

Aber bedenken Sie, wie schwer es ist, hierüber zu entscheiden.

Dies soll nach der Vorlage dem Ermessen des Landes-Ausschusses überlassen bleiben; nach seinem Gutdünken sollen die einzelnen Schulen herausgesucht werden, welche zu unterstützen sind. Ich glaube, es sind sehr viele Schulen zu bedenken und die hiefür ausgeworfene Summe wird viel zu klein sein, um nur halbwegs die Lehrerschaft zu befriedigen. Wir Abgeordnete draußen am Lande werden einen schweren Standpunkt haben, weil alle Lehrer kommen und sagen werden, ja, wir leben auch an einem theuren Orte und wir haben das gleiche Recht, warum hat diese Schule bekommen und wir nichts. Den Löwenantheil aber bekommt der Referent des Landes-Ausschusses und den will ich nicht beneiden. Ich weiß, daß er objectiv zu sein meinen wird, aber er wird viele Fehler machen und machen müssen, weil er nicht in der Lage sein wird, alles das zu erwägen und mancher Abgeordnete wird ihm einen Vorwurf machen und sagen, da hat der Landes-Ausschuß-Referent nicht richtig gehandelt, warum hat diese Schule bekommen und jene nicht. Es ist aber nicht richtig, daß die Theuerungsverhältnisse allein daran schuld sind, daß der Lehrer schlechter steht; es gibt in theuren Gegenden Lehrer, die viel besser gestellt sind, als solche in billigen Gegenden. Die einen haben

Lectionen und haben prächtige Nebeneinkommen und sind infolgedessen in der Lage, besser zu leben. Aber ein Lehrer, der in einem entlegenen Orte ist, der oft drei Stunden weit sein Fleisch zu beziehen hat, dem kommt es, wenn er auch billiger kauft, doch dadurch theurer, daß er die Transportkosten zahlen muß. Einen Nebenverdienst hat er auch nicht und nun soll dieser Lehrer nichts bekommen; wohin soll das führen? Die Lehrer in entlegenen Gegenden, die keine Aussicht haben, eine Aufbesserung zu bekommen, werden schauen, fortzukommen in größere Orte, namentlich die besseren werden trachten, in Orte zu kommen, wo sie Theuerungszulagen erhalten, dort haben sie auch Aussicht auf Lectionen und leben dann doppelt so gut wie die anderen, und uns werden dann die minder gut qualifizierten übrig bleiben.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß diese Vertheilung nicht richtig sein kann. Ich müßte wohl den Herrn Landes-Ausschuß-Referenten sehr bitten, daß auch Mittelsteiermark bedacht wird. Wir haben auch theuere Orte und solche Orte, die sehr entlegen sind und wo der Lehrer ohnehin ein elendes Dasein fristen muß und auch die Berechtigung hat, bedacht zu werden.

Wenn ich heute keinen Antrag stelle, so geschieht es deswegen, weil ich glaube, daß im nächsten Jahre ohnehin die definitive Regelung der Lehrergehälter kommen wird. Aber eines ist noch zu bedenken bei diesen Theuerungszulagen. Wenn das Personal-Classensystem eingeführt wird, so werden die Lehrer, wenn man ihnen Theuerungszulagen gibt, dieselben auch beibehalten wollen, wenn man ihnen dieselben aber wegnimmt, so wird dies bald wieder große Unzufriedenheit bei einem Theile der Lehrerschaft hervorrufen.

Ich halte diesen Antrag daher für nicht ganz glücklich und hätte es eigentlich für das Beste gehalten, wenn die Unterstützung für Lehrer mit 15 Dienstjahren festgesetzt worden wäre, weil dadurch namentlich auch der Streit zwischen Obersteier und Mittelsteier beigelegt worden wäre, während so Obersteier behauptet, daß hauptsächlich nur dort die Theuerung besteht, und daher der größte Theil ihrer Schulen unterstützungsbedürftig sei, glauben wir, daß auch Mittelsteier sehr viele theure Orte hat, daher auch dort und selbst in Untersteiermark ein großer Theil der Schulen mit Theuerungszulagen zu bedenken ist.

Glauben Sie ja nicht, daß es in Obersteier allein theuer ist, auch bei uns in Mittelsteier und selbst in Untersteier gibt es theure Orte, Badeorte u. s. w. Auch wir in der nordöstlichen Steiermark wollen gute Lehrer haben, daher auch unser Landestheil sehr zu

berücksichtigen ist, umsomehr, da wir ja in allem übrigen, was Straßenverkehr u. s. w. anbelangt, stiefmütterlich behandelt sind; demnach könnten wir nicht zugeben, daß nicht unsere Lehrerschaft daselbst in ausgiebigem Maße berücksichtigt wird. Und da ich sicherlich hoffe, daß dies die letzte provisorische Regelung der Lehrergehälterfrage ist und wir nächstes Jahr jedenfalls zur definitiven Organisation schreiten werden, so verlasse ich mich diesmal auf den Landes-Ausschuß, wohl bewußt, daß er natürlich nicht allen Anforderungen wird entsprechen können, daß er aber das Mögliche thut, daß nicht einzelne Theile von Steiermark, sondern das ganze Land in seinem vollen Umfange hiebei gleichmäßig berücksichtigt wird.

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Graz): In der Anmerkung Punkt I heißt es (liest):

„I. Allen über 20 Jahre definitiv angestellten männlichen Lehrpersonen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen ist eine außergewöhnliche einmalige Personalzulage (Dienstalterszulage) pro 1898 in der Höhe von je 50 fl. auszubezahlen.“

Dieser Betrag ist an und für sich ein höchst geringer, ich glaube jedoch, daß es besser ist, wenn man den Lehrern etwas, als gar nichts gibt. Freilich werden nicht viel davon etwas haben, nachdem nur einzelnen Lehrern, die schon 20 Dienstjahre haben müssen, 50 fl. ausbezahlt werden. Mir scheint das etwas einseitig zu sein, wenn man von einer solchen provisorischen Aushilfe für die nächsten Jahre die Lehrerinnen ausschließt. Ich muß gestehen, daß an die Lehrerinnen dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die Lehrer und ich kann weiters sagen, daß ich als gewesener Bürgermeister der Stadt Graz wiederholt die Gelegenheit gehabt habe, die städtischen Volks- und Bürgerschulen zu inspiciere und daß ich gefunden habe, daß manche Lehrerinnen ebensoviel, wenn nicht mehr leisten, als mancher Lehrer. Ich glaube daher, es sei daher angezeigt, daß man die Lehrerinnen nicht muthlos machen und daß man auch die Lehrerinnen an den kleinen Beneficien theilnehmen lassen soll. Ich würde mir daher erlauben, einen diesbezüglichen Antrag dahin zu stellen, es sei in der ersten Zeile das Wort „männlichen“ auszulassen und der Schlußsatz hätte zu lauten: „zu zwei Dritteln für die Lehrer und einem Drittel für die Lehrerinnen aus den 40.000 fl. auszubezahlen“, da auch die Lehrerinnen ebenso gut wie die Lehrer ihren Verpflichtungen vollkommen nachkommen müssen und größtentheils auch nachkommen. Ich bitte um die Annahme meines Antrages, welcher lautet (liest):

„Im Antrage I sei das Wort „männlichen“ auszulassen und der Schlußsatz hätte zu lauten: „in der Höhe von zwei Dritteln für die Lehrer

und von einem Drittheil für die Lehrerinnen aus den eingestellten 40.000 fl. ausbezahlen.

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Abg. **Endres** (St.-G. Leoben): Hohes Haus! Gestatten Sie mir in dieser Frage nur einige Worte zu sprechen. Es ist gewiß für den Finanz-Ausschuß und ich möchte auch sagen für den betreffenden Referenten im Finanz-Ausschuße nicht leicht eine Form zu finden und einen Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten, der die Billigung aller Herren des hohen Hauses finden würde.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat sich auch schon der Finanz-Ausschuß vorgehalten, daß es nicht möglich sein wird, irgend eine Lösung zu finden, die alle Herren und die verschiedenen Anschauungen, die über den Gegenstand herrschen, befriedigen wird; es ist ganz gewiß, was wir seit mehreren Jahren thun in Angelegenheit der Lehrergehälterverbesserung ist nur ein Stückwerk, und warum wir nicht zur endlichen Regulirung gekommen sind, ist Ihnen vor einigen Tagen von einem anderen Referenten mitgetheilt worden.

Die Angelegenheit ist eine sehr schwierige und die Lösung derselben ist bis jetzt gescheitert an der Unzulänglichkeit der Mittel. Dagegen aber möchte ich mich aussprechen, was ein geehrter Herr Vorredner heute und ein anderer Redner vor einigen Tagen gesagt hat, daß wir mit dem, daß wir gewissermaßen die dringenden Uebelstände zu beseitigen uns bemühen, nur Unzufriedenheit erreichen; das glaube ich, scheint nicht richtig zu sein, ich glaube, es ist doch besser, man thut etwas als gar nichts und Thatsache ist, daß das Land Steiermark in den letzten Jahren, weil es gesehen hat, daß es zu einer wirklichen normalen Regulirung der Lehrergehälter noch nicht schreiten kann, schon Bedeutendes in außerordentlicher Mithilfe geleistet hat.

Ich fange damit an zu erwähnen, daß wir erstens die IV. Gehaltsklasse aufgehoben, vielfache Versetzungen in höhere Gehaltsklassen vorgenommen, die Stellung der Unterlehrer verbessert, Remunerationen gegeben haben und — ich habe einen ziffermäßigen Auszug vor mir liegen, wo es nachgewiesen ist, daß wir für die Aufbesserung der Lehrergehälter in den letzten Jahren die Summe von 250.000 fl. gebraucht haben, ohne dem, was wir heute beschließen.

Es ist unrichtig, wenn bemerkt wird, wo wir doch so viel gethan haben, daß wir nichts anderes erreicht haben, als Unzufriedenheit, da wir bei allen unseren Anträgen möglichst zu suchen trachteten, den dringenden Uebelständen abzuheilen; daß hiedurch nicht alle befriedigt werden konnten, liegt auf der Hand.

Es ist heute erwähnt worden von einem geehrten Kollegen aus der Distriktmark, daß Lehrpersonen auch in den entlegenen Orten ein gutes Dasein nicht haben, weil sie keine Lektionen zu ertheilen bekommen. Meine Herren, in dieser Beziehung wäre es vielleicht besser, von Lektionen und Nebeneinkünften in diesem hohen Hause nicht viel zu sprechen, denn wir müssen verlangen, daß der Lehrer uns seine ganze Kraft widmet und sich nicht durch ein Nebeneinkommen etwas erwirbt, wodurch seine eigentliche Thätigkeit in der Schule leidet.

Nun habe ich nur noch kurz zurückzukommen auf den Antrag, der zwar die Unterstützung nicht gefunden hat, des verehrten Altbürgermeisters Dr. Portugall; er hat sich sehr warm für die Lehrerinnen, eingesetzt. Das hohe Haus wird sich erinnern, daß der Finanz-Ausschuß im vorigen Jahre einen Antrag gestellt hat, auch den Lehrerinnen eine Remuneration zuzuerkennen.

Wenn der Finanz-Ausschuß heuer diesen Antrag Ihnen nicht wieder gebracht hat, so hat er sich deshalb hiezu veranlaßt gefunden, weil das hohe Haus im Vorjahre seine Anschauung dahin zum Ausdruck gebracht hat, daß es nicht geneigt ist, auf eine solche Bewilligung einzugehen.

Im übrigen sind im heurigen Jahre und zwar im Antrage II des Finanz-Ausschusses die Lehrerinnen allerdings berücksichtigt worden, und zwar mit ungefähr 80% jener Aufbesserung, die den männlichen Lehrkräften zu Theil wird.

Der Antrag I, wie er heuer vorliegt, hat nur den Unterschied gegen jenen des Vorjahres, daß in der Anzahl der Lehrpersonen, die 20 Jahre definitiv dienen, heuer auch die Bürgerschullehrer darin enthalten sind. Diesbezüglich liegt von den Bürgerschullehrern eine Petition vor; der finanzielle Effect eines solchen Beschlusses ist nicht von großer Bedeutung, weil nur 14 Bürgerschullehrer in Betracht kommen, was einen Kostenaufwand von ungefähr 700 fl. erfordert, welcher Umstand in der erwähnten Petition auch angezogen ist, welcher durch diesen Antrag Rechnung getragen wurde.

Ich komme nun zum Schlusse und möchte dem hohen Hause die Anträge des Finanz-Ausschusses empfehlen, welche er nach reiflicher Erwägung zu stellen geglaubt hat, es sind das die einzigen Vorschläge, die wir in der gegenwärtigen Situation stellen zu können in der Lage waren.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Generalberichterstatter Graf **Rottulinsky:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und nachdem kein Antrag gestellt ist — der Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall wurde nicht unterstützt — so bringe ich Capitel V, Titel 17, sowie die Anträge und die Resolution des Finanz-Ausschusses zu diesem Titel in der Gesamtheit zur Abstimmung.

(Capitel V, Titel 17, sowie die Anträge und die Resolution werden angenommen).

Generalberichterstatter Graf **Kottulinsky:**

Zu Beilage 34. Capitel V, Titel 18: „Beiträge zu Volksschulen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	1,315.176 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	1,315.176 fl.“

Dieser Titel zeigt eine Erhöhung des Erfordernisses gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses um 40.700 fl. in Consequenz des Antrages des Finanz-Ausschusses bei Titel 17, welcher jetzt soeben vom hohen Landtage zum Beschlusse erhoben wurde. Durch die beantragten Einstellungen finden die Petitionen Nr. 17, 29 und 202 ihre Erledigung.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Hoher Landtag! Ich will diese Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen lassen, um hier bei diesem Capitel eine Beschwerde, obwohl sie nicht zur Sache gehört, vorzubringen; meine Beschwerde geht dahin, daß so häufig an den Volks- und Mittelschulen die Schulbücher geändert werden. Meine Herren! Sehr häufig tritt der Fall ein, daß die Schulbücher umändert werden und da geschieht dann meist nichts anderes, als daß ein paar Worte hinzugefügt oder hinweggenommen werden; es ist das für eine Familie mit mehreren Köpfen ein ziemlich bedeutender Aufwand, wenn sie für jedes Kind, das die Schule besucht, immer neue Lehrmittel und Bücher kaufen muß; es ist auch für die Lehrerschaft gewiß nicht angenehm. Die Aenderungen, die damit verbunden sind, sind zum größten Theil nur verschiedene Namen, welche übersezt werden, sonst ist das Lehrbuch dasselbe. Das Geschäft macht Niemand anderer als die Verlagsbuchhandlung; ich will über diesen Gegenstand, nachdem ja alles einleuchtend ist, kein weiteres Wort verlieren und gestatte mir folgende Resolution zu beantragen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, sich mit dem Landesschulrathe in's Einvernehmen zu setzen, um zu bezwecken, daß der vielfache, wiederholte, somit kostspielige Wechsel der Lehrbücher an den Volks- und Mittelschulen hintangehalten werde.“

(Die Resolution wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Generalberichterstatter Graf **Kottulinsky:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung; ich werde so vorgehen, daß ich zuerst Capitel V, Titel 18, sowie den weiteren Antrag betreffend die Erledigung der bezüglichlichen Petitionen, sowie schließlich die Resolution des Herrn Abg. Thunhart zur Abstimmung bringe.

(Capitel V, Titel 18, sowie der Erledigungs-Antrag betreffend die Petitionen Nr. 17, 29 und 202, sowie die Resolution des Herrn Abg. Thunhart werden angenommen.)

Generalberichterstatter Graf **Kottulinsky:** „Zu Beilage 35. Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus in Graz“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	272.178 fl.
Bedeckung	272.245 „
Ueberschuß	67 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 116 bis 123, wird zur Kenntniss genommen.“

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich zu diesem Titel weiters folgende Anträge zu stellen (liest):

„1. Im Personalstande der Krankenhausverwaltung wird die Stelle eines zweiten Officials mit den systemisirten Bezügen creirt, hingegen eine Kanzlistenstelle aufgelassen.

2. Die vom Landes-Ausschusse bewilligte Einrechnung der Zeit der Verwendung des Gottfried Hanser als Hilfsbeamten von 4 Jahren, 5 Monaten und 8 Tagen bei der Pensionsbemessung für denselben wird nachträglich genehmigt.

3. Die Systemisirung der Stelle eines Hausmeisters, der zugleich Hausmaurer ist, mit den Bezügen, wie sie vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 26. Februar 1897 für die Diener festgesetzt wurden, wird nachträglich genehmigt.

4. Die Verfügung des Landes-Ausschusses, daß hinsichtlich der für im allgemeinen Krankenhause befindliche, nach Steiermark zuständige Sieche und unheilbare, auf weite Strecken nicht transportable Personen, bis zur möglichen Entfernung solcher Pfléglinge aus der Anstalt über die Normaldauer anerlaufenden Verpflegskosten die von den Gemeinden zu tragende Gebühr, trotz der inzwischen erfolgten Erhöhung der Verpflegsgebühr auf 90 kr.,

im ursprünglichen Ausmaße von 35 fr. per Verpflegstag aufrecht bleibe, wird genehmigt.“

Zu Beilage 36. Capitel VI, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 22.950 fl.

Bedeckung 21.483 „

Abgang 1.467 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 123 bis 127, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 37. Capitel VI, Titel 3: „Irrenhäuser“ beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Erfordernis 360.396 fl.

Bedeckung 402.473 „

Ueberschuß 42.077 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 127 bis 131, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 38. Capitel VI, Titel 4: „Landes-Siechenanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 160.598 fl.

Bedeckung 160.598 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 21, Seite 17, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Abg. **Posch** (L. u. G. Pözen): Ich erlaube mir diesbezüglich eine Anfrage an den Landes-Ausschuß zu stellen, weil mir in den Ausweisen der Siechenanstalten auffällig erscheint, daß die Kosten der einzelnen Siechen per Tag in den verschiedenen Siechenhäusern sich verschieden beziffern. Besonders auffallend ist es mir, daß ein Siecher per Tag in Wildon um 11 fr. höher kommt als in Knittelfeld, nachdem es mir bekannt ist, daß die Lebensmittel in Knittelfeld nicht billiger sind als in Wildon. Ich möchte den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam machen und ihn bitten, sich die Sache näher anzusehen und im nächsten Jahre darüber zu berichten und Klarheit zu schaffen, nachdem der heutige Bericht nichts davon enthält. Das Motiv, daß Wildon nahe an Graz liegt, das allein ist keine eigentliche Begründung, sondern es müssen andere Gründe sein, die mir unbekannt sind.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Auf die Anfrage des sehr geehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir zu erwidern, daß die Verpflegskosten in Wildon, soweit mir erinnerlich ist, nach dem Ausweise der Siechenanstalten alljährlich höher waren gegenüber denen anderer Siechenanstalten, was hauptsächlich darauf zurückzuführen sein dürfte nach den Informationen der Landes-Buchhaltung, speciell auf die Nähe von Graz und die höheren

Kosten der Lebensmittel, welche diese Nähe bedingt; außerdem ist noch ein weiterer Umstand, welcher hier bestimmend einwirkt, daß diese Anstalt, weil sie Graz zunächst gelegen ist, in erster Linie benützt wird, um schwere und unheilbare Kranke aus dem Allgemeinen Krankenhause in das Siechenhaus abzugeben. Das bedingt viele Extraordinationen, die von der üblichen Speiseordnung abweichen und höhere Kosten für die Kranken verursachen. Das dürften in erster Linie die Ursachen sein, daß dort die Kosten höher sind. Uebrigens kann sich der Herr Abg. Posch versichert halten, daß der Landes-Ausschuß nichts unterlassen wird, hinsichtlich einer sparsamen Gebahrung in den einzelnen Siechenanstalten das nöthige Augenmerk zuzuwenden.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Generalberichterstatler das Schlußwort.

Generalberichterstatler Graf **Kottulinsky**: Ich verzichte.

Zu Beilage 39. Capitel VI, Titel 5: „Öffentliche Armenpflege durch das Land“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 907.360 fl.

Bedeckung 71.100 „

Abgang 836.260 fl.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„1. Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 131—142, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Schuldscheine über das für den Krankenhaus-Neubau in Knittelfeld aufzunehmende Capital von 200.000 fl., welches Darlehen auf der Krankenhaus-Realität vergewährt werden soll, bezüglich des Darlehens von 200.000 fl. als auch bezüglich der Zinsen und Nebenverbindlichkeiten nach dem vollen Umfange des Schuldscheines als Bürge und Zahler beizutreten.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei eine entsprechende Erhöhung der Verpflegsgebühren für in anderen Kronländern oder im Auslande zuständige Kranke durchzuführen.“

Zu Beilage 40. Capitel VI, Titel 6: „A) Waisenfonds“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 25.960 fl.

Bedeckung 25.960 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“

Zu Beilage 41. Capitel VI, Titel 6: „B) Kaiser

Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Fonds“ und zu Beilage 42. Capitel VI, Titel 6: „C) Landesarmenfonds ergibt sich keine Gebahrung, weil dem hohen Landtage bekannt sein wird, daß die betreffenden Erfordernis- und Bedeckungsziffern im Präliminare des Landesarmenfonds erscheinen.

Zu Beilage 43. Capitel VI, Titel 6: „D) Innerösterreichischer Invalidenfonds“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	543 fl.
Bedeckung	543 „
ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“	

Zu Beilage 44. Capitel VI, Titel 6: „E) Judenburger Kreis-Invalidenfonds“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	838 fl.
Bedeckung	838 „
ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“	

Zu Beilage 45. Capitel VI, Titel 7: „Sonstige andere Wohlthätigkeitszwecke“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	12.473 fl.
Bedeckung	737 „
Abgang	11.736 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 143, 144 und 145 wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 46. Capitel VI, Titel 8: „a) Impfkosten“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	20.000 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	20.000 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 142, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 47. Capitel VI, Titel 8: „b) Andere Sanitäts-Auslagen“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	30.100 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	30.100 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 11, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 48. Capitel VII, Titel „Vorspann“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	11.170 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	11.170 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 16, wird zur Kenntnis genommen.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Schaffung eines Landesgesetzes im Sinne des § 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879 R.-G.-Bl. 93, betreffend die Entschädigung an Gemeinden, welchen durch militärische Einquartierungen außerordentliche Kosten erwachsen, Vorerhebungen einzuleiten und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die ihm nothwendig erscheinenden Schritte einzuleiten und geeigneten Ortes dahin zu wirken, damit in Zukunft bei militärischen Uebungen und Manövern, am Marsche und bei Einquartierungen die möglichste Schonung der Culturen, der landwirthschaftlichen Bestände und Vorräthe mehr als bisher beobachtet wird.“

Zu Beilage 49. Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	444.382 fl.
Bedeckung	261.998 „
Abgang	182.384 fl.“

Zu Beilage 50. Capitel IX, Titel 1: „Sauerbrunn“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	156.828 fl.
Bedeckung	182.328 „
Ueberschuß	25.500 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 149 bis 155, wird genehmigt.“

Zu Beilage 51. Capitel IX, Titel 2: „Neuhaus“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	29.820 fl.
Bedeckung	35.320 „
Ueberschuß	5.500 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 155 bis 159, wird genehmigt.“

Zu Beilage 52. Capitel IX, Titel 3: „Realitäten in Graz“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	7.178 fl.
Bedeckung	7.607 „
Ueberschuß	429 fl.“

Landeshauptmann: Ich werde mir erlauben, über diese Capitel VI, Titel 1 bis Titel 8 b, Capitel VII, VIII und Capitel IX, Titel 1 bis 3, die Abstimmung einzuleiten.

(Capitel VI, Titel 1, bis Capitel IX, Titel 3, werden mit den Anträgen angenommen.)

General-Berichterstatter Graf **Rottulinsky**:

Zu Beilage 53. Capitel IX, Titel 4: „Forste“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	123.439 fl.
Bedeckung	168.926 „
Ueberschuß	45.487 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 159, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 54. Capitel X, Titel 1: „Mühl-laufergeld“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	50 fl.
Bedeckung	9.450 „
Ueberschuß	9.400 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 161, Mühl-laufergeld wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 55. Capitel X, Titel 2: „Musi-f-im-p-o-s-t-o“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	60 fl.
Bedeckung	19.760 „
Ueberschuß	19.700 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 162, wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich habe schon einmal diese Post im hohen Landtage besprochen, allein es ist schon ziemlich lange her und es ist diesbezüglich bis heute auf Grund einer derartigen Resolution in diesem nichts geschehen. Ich sehe mich daher veranlaßt, diese Angelegenheit neuerlich zu besprechen. Dieses Mühl-laufers-Geld rührt her, wenn ich mich nicht irre, schon aus dem vorigen Jahrhundert, wo die Mühlen-industrie noch auf der veralteten Grundlage stand, dieselbe einer Landesbesteuerung unterworfen wurde, indem die Mühl-laufergänge besteuert wurden. Seit jener Zeit hat die Mühlenindustrie eine ganz andere Entwicklung erfahren, denn heute sind Walzenmühlen und die alten armen Mühlen, die die Wasserkraft nicht so ausnützen können wie die Walzenmühlen, müssen dieses Mühl-laufers-Geld fortbezahlen. Es ist dies eigentlich noch eine Steuer für die Ausnützung der Wasserkraft. Diesbezüglich erlaube ich mir, eine Resolution zu stellen, die dahin geht, daß diese veraltete Steuer einer Reform unterzogen wird, und daß dabei der Landes-Ausschuß in Erwägung zieht, ob nicht dafür eine andere solche Wasserkraftsteuer eingeführt werden soll in der Richtung, daß wenn unsere Wasserkräfte zu dem Zwecke ausgenützt werden, um damit die elektrische Kraft in ein anderes Land zu tragen, um der Industrie in einem Lande außerhalb Steiermark zu dienen, ob nicht eine Landesabgabe statt dem veralteten Mühl-laufers-Geld eingehoben werden könnte.

Diese Resolution lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nicht mehr zeitgemäße Besteuerung der Wasserkräfte durch das sogenannte Mühl-laufers-Geld einer Reform zu unterziehen und dabei zu erwägen, ob nicht dafür eine Besteuerung jener Wasserkräfte, welche zum Zwecke der elektrischen Kraftübertragung außer Land geleitet werden, anzustreben wäre.“

(Die Resolution wird unterstützt.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich habe bereits die Resolution durch mein Aufstehen unterstützt und werde sie auch unterstützen durch einige Worte.

Ich habe schon im vorigen Jahre in diesem Hause eine Verhandlung mitgeteilt und es sind mir diese Verhältnisse wirklich bekannt. Es ist das eine so veraltete Besteuerung, die heute auf keinen Rechtsgrundsatz zurückgeführt werden kann.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abg. **Posch** vollständig.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn General-Berichter-statter das Schlußwort.

General-Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Nachdem der Antragsteller vorläufig diesen seinen Antrag zur Erhebung und Erwägung dem Landes-Ausschuße zugewiesen wissen will, so hätte ich eigentlich nichts zu bemerken, nur erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß eine Steuer für die Uebertragung der elektrischen Kraft durch Wasser-Motoren außer Landes eine ungeheuer geringe Steuerbasis nach meiner Meinung ergeben wird und daher der praktische und finanzielle Effect dieser neuen Besteuerung kaum den Ausfall decken wird, der durch die Aufhebung des Mühl-laufers-Geldes herbeigeführt wird.

(Capitel IX, Titel 4, und Capitel X, Titel 1, 2, sowie die Resolution des Abg. **Posch** werden angenommen.)

Zu Beilage 56. Capitel X, Titel 3: „Jag-d-farten-Taren“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	100 fl.
Bedeckung	24.700 „
Ueberschuß	24.600 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 161, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Beilage 57. Capitel X, Titel 4: „Aequi-valent für aufgehobene Gefälle“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	—
Bedeckung	161.758 fl.
Ueberschuß	161.758 fl.“

Zu Beilage 58. Capitel XI: „Landespensionsfonds“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	116.415 fl.
Bedeckung	116.415 „
ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“	

Zu Beilage 59. Capitel XII: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonds“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	98.579 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	98.579 fl.“

Zu Beilage 60. Capitel XIII: „Landes-Feuerwehrrfonds“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	23.515 fl.
Bedeckung	23.515 „
daher weder Ueberschuß noch Abgang.	

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 146, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

Bei Beilage 61. Capitel XIV, Titel: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfonds“ findet keine Gebahrung statt.

(Capitel X, Titel 3, 4, Capitel XI, XII, XIII und XIV werden angenommen.)

Zu Beilage 62. Capitel XV, Titel: „Förderung der Raiffeisenvereine“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	3.065 fl.
Bedeckung	105 „
Abgang	2.960 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 9, Seite 164, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.“

Hiezu erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Landes-Ausschusse einen weiteren Credit von 50.000 fl. für Darlehenszwecke an Raiffeisencassen durch Entnahme aus dem Stammvermögen zu bewilligen, wobei der Landes-Ausschuß beauftragt wird, die hiezu erforderliche kaiserliche Genehmigung einzuholen.“

Abg. Dr. Paul Freiherr von **Stöck** (G.G.B.): Es ist sehr erfreulich, daß sich die Vorschußcassenvereine nach dem Systeme Raiffeisen in Steiermark so rege entwickelt haben; denn es bestehen bis heute schon 124 solcher Genossenschaften, und ist zu hoffen, daß die Entwicklung derselben in gleicher Weise fortschreitet.

Es wird daher der Zeitpunkt nicht mehr ferne

sein, daß man auch in Steiermark, wie in anderen Ländern, wo diese Genossenschaften bestehen, an die Schaffung eines Central-Verbandes der Credit-Genossenschaften nach dem Systeme Raiffeisen wird schreiten müssen.

Wenn es heute vielleicht noch verfrüht ist, diesbezügliche Vorschläge zu machen, so wird es doch andererseits, und zwar ebenfalls nach dem Vorgange anderer Länder, sich empfehlen, etwa im heurigen Jahre einen sogenannten Raiffeisentag nach Graz einzuberufen, welcher von Delegirten der einzelnen, im Lande bestehenden derartigen Genossenschaften zu beschicken wäre, um die verschiedenen Fragen, welche diese Genossenschaften gemeinsam betreffen, zu besprechen, wobei insbesondere die Frage zu erörtern wäre, wann der Zeitpunkt geeignet erscheinen könnte, einen Landesverband zu schaffen.

Es wäre jedenfalls Sache des Landes-Ausschusses dazu die Anregung zu geben, und möchte ich mir diesbezüglich erlauben, folgende Resolution zu beantragen, welche lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Einberufung eines Raiffeisen-Genossenschaftstages in Graz im Jahre 1898, zu welchem die nach diesem Systeme im Lande gebildeten Vorschußcassen-Vereine Delegirte zu entsenden hätten, zur Besprechung von Fragen, welche jene Genossenschaften gemeinsam betreffen, in Erwägung zu ziehen und eventuell das hiezu Erforderliche zu veranlassen.“

(Die Resolution wird unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

(Capitel XV mit den Anträgen sowie die Resolution des Abg. Baron Stöck werden angenommen.)

General-Berichterstatter Graf **Rottlinsky**:

Zu Beilage 63. Capitel XVI, Titel: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	5.000 fl.
Bedeckung	30 „
Abgang	4.970 fl.“

Zu Beilage 64. Capitel XVII, Titel 1: „Kaufschillinge“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	4.200 fl.
Bedeckung	6.508 „
Ueberschuß	2.308 fl.“

Zu Beilage 65. Capitel XVII, Titel 2: „Neuhauten“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	2.000 fl.
Bedeckung	—
Abgang	2.000 fl.“

Zu Beilage 66. Capitel XVII, Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	107.027 fl.
Bedeckung	—
Abgang	107.027 fl.“

Zu Beilage 67. Capitel XVII, Titel 4: „Rückhaltene und angelegte Capitalien“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	60.230 fl.
Bedeckung	38.947 „
Abgang	21.283 fl.“

(Capitel XVI und Capitel XVII, Titel 1—4, werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir haben nun die einzelnen Posten des Voranschlages berathen und beschlossen und ich bitte den Herrn General-Berichterstatler uns nunmehr nur noch die Endsummen bekannt zu geben, da ich glaube, daß die Herren auf eine Verlesung der auf Seite 16, 17, 18, 19 niedergelegten Zusammenfasse verzichten werden. (Zustimmung.)

General-Berichterstatler Graf **Kottulinsky:** Ich werde nun die Endsummen verlesen, welche sich aus den soeben bewilligten Einzelposten zusammensetzen. Wir haben zunächst die Summen der ordentlichen Gebahrung. Das Erfordernis mit 7,317.818 fl. und die Bedeckung mit 4,105.345 „ ergeben einen Ueberschuß von 292.374 fl. und einen Abgang von 3,504.847 „ Wird das Erfordernis per 7,317.818 fl. der Bedeckung per 4,105.345 „ und der Ueberschuß per 292.374 fl. dem Abgange per 3,504.847 „ gegenübergestellt, so ergibt sich ein Abgang

von 3,212.473 fl.
Zu Summe B der Creditgebahrung stellen sich das Erfordernis auf 173.457 fl. die Bedeckung auf 45.455 „ und der Abgang auf 128.002 fl. dar.

(Wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 140) mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstbezügen.

(Beilage Nr. 173.)

Berichterstatler ist der Herr Abg. Dr. **Link**, ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler der Finanz-Ausschusses, Dr. **Link** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Einführung einer neuen Steuer ist zu jeder Zeit, gewiß aber in den Zeiten einer wirtschaftlichen Noth oder mindestens einer wirtschaftlichen Depression eine unliebsame Maßregel, welche auf heftigen Widerstand stößt. Es ist daher begreiflich, daß auch die neue Landes-Befoldungssteuer in den betroffenen Kreisen Erregung und Unruhe hervorrufen. In wie weit die Bedenken, welche gegen die Steuer gerichtet sind, gerechtfertigt sind und sich die Einführung dieser Steuer empfiehlt, ist die Aufgabe meines Vortrages.

Die neue Landes-Befoldungssteuer auf Dienstbezüge ist eine nothwendige Maßregel. In welchem rapiden Maße die Anforderungen, die an den Landesfond auf allen Gebieten der Landesverwaltung gestellt werden, ist allen Mitgliedern des hohen Hauses bekannt.

Sie wissen und Sie haben es heute gehört, wie schmerzlich es uns geworden ist, die Regulirung der Lehrergehälter, die Verbesserung ihrer Bezüge wieder verschieben zu müssen. Sie wissen, welche Anforderungen für die Reform der Landes-Armenpflege gestellt werden, welche gewiß sehr wohlthätige Folgen für das Land haben wird. Sie wissen, in welcher verschiedenen anderen Richtungen fort und fort neue Anforderungen an das Land herantreten.

Schon aus diesem Grunde muß es Aufgabe des hohen Hauses sein, neue Einnahmequellen zu schaffen, neue Einnahmequellen aufzusuchen. Es wäre allerdings die Frage zu erörtern, ob nicht durch eine Erhöhung der Umlagen dieser Zweck erreicht werden kann, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, als durch die Einführung der neuen Steuer gewisse Nachlässe dadurch eingetreten sind, daß das hohe Haus auf die Zuschlagsfreiheit der Personal-Einkommensteuer verzichtet hat. Wenn Sie, meine Herren, aber berücksichtigen, daß erstens diese Nachlässe an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer noch heute nicht so nachhaltig sind, und daß weiters die Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen in der bisherigen Höhe eingehoben werden und daß die Gemeinden und Bezirke aus den Gründen, die ich noch später erörtern werde, einen Ausfall in ihren Steuerzuschlägen erleiden, durch welche sie gezwungen werden, ihre Umlagen zu erhöhen, so werden Sie zugeben, daß eine allgemeine Erhöhung der Landesumlagen die breiten Schichten der Bevölkerung sehr schwer treffen, ja für dieselben geradezu unerträglich würde, zumal diese Erhöhung in sprunghafter Weise vorge-

nommen werden müßte. Welche Rückwirkung die neue Steuergesetzgebung haben wird, in wie weit durch die Ueberweisung, die wir vom Staate zu erwarten haben, der Landesfond gekräftigt wird, das können wir heute noch nicht beurtheilen. Wenn wir auch annehmen, daß wir durch die Bewilligung der Zuschlagsfreiheit der Personal-Einkommensteuer nach der vom Finanz-Ausschusse in seinem Berichte gelieferten ziffermäßigen Zusammenstellung keinen Ausfall erleiden, so ist doch gewiß, daß wir wenigstens für die nächsten Jahre auf einen bedeutenden Zuwachs aus den zu erwartenden Ueberweisungen nicht zu rechnen haben. Die neue Besteuerung ist von dem Grundsatz geleitet, unter Beibehaltung der bisherigen Ertragsteuern, nämlich der Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer und Einkommensteuer, das gesammte, aus was immer für Quellen stammende und in einer Person sich vereinigende Einkommen durch die Personal-Einkommensteuer zu treffen. Allein, meine Herren, dieses Princip ist in der neuen Steuergesetzgebung nicht consequent durchgeführt; denn einerseits unterliegen die Dienstesbezüge, insofern sie nicht durch die staatliche Besoldungssteuer getroffen werden, also 3200 fl. nicht erreichen, ausschließlich nur der Personal-Einkommensteuer, und andererseits wird auch der Ertrag aus dem Capitalvermögen, früher Einkommen in der III. Einkommensteuer-Classe, insoweit es nicht der Rentensteuer unterworfen wurde, ebenfalls nur der Personal-Einkommensteuer unterworfen. Es besteht also thatsächlich eine ungleichartige Besteuerung.

Es wirft sich unwillkürlich die Frage auf, ob und inwie weit diese beiden Quellen des Einkommens, soweit von denselben nur die Personal-Einkommensteuer zu entrichten ist, für die Landes-Besteuerung heranzuziehen sein werden. Diese Frage liegt umso näher, wenn man berücksichtigt, daß von den Dienstesbezügen der II. Einkommensteuerklasse nämlich von 630 fl. aufwärts früher durchwegs und aus dem Einkommen der Capitalvermögen der III. Einkommensteuerklasse wenigstens ein großer Theil zur Landesbesteuerung herangezogen war. Die Heranziehung des Ertrages aus dem Capitalvermögen für Zwecke der Landesbesteuerung wäre gewiß nur gerecht. Diese Besteuerung würde auch einen bedeutenden Ertrag abwerfen und die Grundlagen zur Besteuerung derselben wären auch leicht zu beschaffen weil, wie bekanntlich in den Bekenntnissen zur Personal-Einkommensteuer das Erträgnis aus dem Capitalvermögen besonders ausgewiesen wird, in den Bekenntnissen zur Rentensteuer wird wieder jenes Erträgnis dargestellt, welches der Rentensteuer unterliegt und daher nicht neuerlich der Besteuerung zu unterziehen ist. Wenn

demungeachtet der Finanz-Ausschuß auf die Einführung einer solchen Landes-Ertragsteuer aus dem Capitalvermögen derzeit noch nicht einzurathen in der Lage ist, so hat er sich hiebei einzig von dem ausschlaggebenden Gesichtspunkte leiten lassen, daß der Einführung einer solchen Steuer noch große Schwierigkeiten im Wege stehen und daß daher wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick auf diese Einnahmequelle für die Bedeckung des Landeshaushaltes nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Jedenfalls wird es Aufgabe des Landes-Ausschusses sein, dieser Frage sobald als möglich näher zu treten.

Nachdem also eine Besteuerung dieser Einnahmequellen für den Moment nicht möglich, so hat der Finanz-Ausschuß sich den Anschauungen des Landes-Ausschusses angeschlossen und empfiehlt dem hohen Hause die Einführung einer Landesbesoldungssteuer im Sinne seiner Anträge.

Ausschlaggebend für den Finanz-Ausschuß war hiebei die Erwägung, daß wie der Landes-Ausschuß an der Hand von Ziffern nachweist, bei Einführung dieser Besoldungssteuer, die Besoldeten, welche derselben unterworfen werden sollen, im Verhältnisse zur früheren Steuerleistung bedeutend entlastet werden.

Ich will das nur an der Hand einiger Beispiele erörtern.

Früher war für einen Bezug von 630 fl., und das war das Minimum des der Steuerpflicht unterworfenen Bezuges, eine Staatssteuer von 11 fl. 5 kr. und eine Landesumlage von 4 fl. 31 kr., im Ganzen also eine Steuer von 15 fl. 36 kr. zu entrichten, während nach der Einführung der neuen Besoldungssteuer der Staat an Personal-Einkommensteuer, welche allerdings früher nicht zu zahlen war nur 3 fl. 60 kr. und das Land an Landesbesoldungssteuer 2 fl. 16 kr. einhebt, so daß die betreffenden Bediensteten im Ganzen 5 fl. 76 kr. gegen früher 15 fl. 36 kr. zu bezahlen haben.

Bei einem Bezuge von 1000 fl. waren an früherer Staatssteuer 17 fl. und an Umlagen des Landes 6 fl. 63 kr., die Bezirks- und Gemeindeumlagen lasse ich überhaupt weg, also im Ganzen 23 fl. 63 kr. zu bezahlen, während nach der neuen Besteuerung an Personal-Einkommensteuer 9 fl. 20 kr., an Landesbesoldungssteuer 5 fl. 52 kr. zusammen also 14 fl. 72 kr. zu entrichten sind.

Es ist also schon aus diesen Beispielen zu entnehmen, daß die Besoldungssteuer nach dem Vorschlage des Landes-Ausschusses und nach der von demselben mit dem k. k. Finanz-Ministerium gepflogenen Einvernehmen in einem so niederen Ausmaße, nämlich mit 60 Procent der Personal-Einkommensteuer, an welche sich diese

Landes-Besoldungssteuer anlehnt, eingehoben werden, daß diese Gesamtsteuern weit hinter der bisherigen Steuerleistung zurückbleiben und die Nachlässe, welche an der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer bisher eingetreten sind, — weit übersteigen.

Bei den Besoldungen von 3200 fl. und aufwärts, welche neben der Personal-Einkommensteuer nach den neuen Steuergesetzen auch noch der staatlichen Besoldungssteuer unterliegen, ist die Scala im Gesetzentwurfe in der Weise weiter entwickelt, daß die Steuer 60 Procent der Personal-Einkommensteuer, zuzüglich der staatlichen Besoldungssteuer beträgt.

Die neue Besoldungssteuer bietet auch insoferne einen Vortheil dadurch, daß sie sich an die allgemeine Personal-Einkommensteuer anschließt, eine selbständige Veranlagung überflüssig macht und auch den Steuerträger von dem abgesonderten Einbekennnis gegenüber dem Lande befreit, und daß selbstverständlich infolge dieser Anlehnung an die Personal-Einkommensteuer auch die Kosten für die Veranlagung und Einhebung sehr gering sein werden.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner Vorlage beantragt, daß diese Landes-Besoldungssteuer mit einem Bezüge von 600 fl. beginnen soll; der Finanz-Ausschuß hat in dieser Richtung insoferne eine Aenderung eintreten lassen, als er mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 6, Zahl 3, des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, wonach früher Bezüge unter 630 fl. überhaupt der Einkommensteuerpflicht nicht unterlagen, auch jetzt die neue Steuer in der ersten Stufe mit 630 fl. beginnen läßt, so daß die früher von mir gemachte Argumentation vollkommen aufrecht bleibt.

Auf eine weitere Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums glaubte der Finanz-Ausschuß nicht eingehen zu können, weil dadurch der finanzielle Erfolg der ganzen Steuer wesentlich beeinträchtigt würde und weil überdies die neuen Steuergesetze Anhaltspunkte dafür geben, daß Härten, welche sich bei der Einhebung der Besoldungssteuer, insbesondere bei den ersten Steuerstufen ergeben, durch Anwendung der betreffenden Gesetzesbestimmungen in berücksichtigungswürdigen Fällen behoben oder doch bedeutend gemildert werden können.

Die zukünftige Landessteuer stellt sich bedeutend niedriger als die Umlage, welche die Besoldeten bisher an das Land zur Einkommensteuer zweiter Classe zu entrichten hatten; früher mußten sie nämlich eine 39procentige Umlage bezahlen, während jetzt die Landes-Besoldungssteuer tief unter dieser Umlage steht. Die Vortheile, welche die Besoldeten haben, liegen aber auch weiters darin, daß sie die Gemeinde- und Bezirks-

Umlagen vollständig ersparen, indem keine solchen eingehoben werden können. Sie profitieren ungeschmälert die Differenz zwischen der früheren Staatssteuer und der jetzigen Landes-Besoldungssteuer.

Der Finanz-Ausschuß hat eine dem hohen Hause überreichte Petition des steiermärkischen Privatbeamten-Landes-Verbandes in Graz ebenfalls in den Kreis seiner Berathungen gezogen; allein so sehr er wünscht, daß ihre Lage durch Wohlfahrtseinrichtungen und sociale Reformen verbessert werde, welche vom Staate auszugehen haben, und daß Uebelstände beseitigt werden, welche mit dieser Steuer in keinem Zusammenhange stehen, und daß insbesondere die Regelung der Altersversorgung baldigst in Angriff genommen werde, war derselbe doch nicht in der Lage diese Petition insoweit zu würdigen, um von der Einführung einer Besoldungssteuer abzusehen, und zwar aus den Gründen, welche ich bereits anzuführen die Ehre gehabt habe.

Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses gibt die hohe Regierung ein Zusammentreffen mehrerer selbständiger Besoldungssteuern, also die Einführung von Besoldungssteuern durch die Gemeinden und Bezirke neben einer Landesbesoldungssteuer aus dem Grunde nicht zu, weil das Ausmaß dieser Steuer, welche quasi nur ein Glied sein soll im System der ganzen neuen directen Besteuerung, in einem gewissen beschränkten Ausmaß verbleiben soll.

Durch die Einführung einer Landesbesoldungssteuer, wird somit die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer ausgeschlossen.

Der Landes-Ausschuß mußte sich somit auch die Frage zurecht legen, ob eine Landesbesoldungssteuer oder eine Gemeindebesoldungssteuer einzuführen sei, beziehungsweise welche Besteuerung vorzuziehen sei. Sowohl der Landes-Ausschuß als der Finanz-Ausschuß haben sich für die Einführung einer Landesbesoldungssteuer ausgesprochen. Hierbei wurde von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Ueberlassung der Besteuerung der Dienstbezüge an die Gemeinden bei den ungleichartigen Verhältnissen in den verschiedenen Gemeinden auch ganz gewiß eine ungleichartige Behandlung dieser Besteuerung eintreten müßte. Es ist ebenso zweifellos, daß in einzelnen kleinen Gemeinden, wo wenige besoldete Beamte leben, welche höhere Bezüge haben oder wenigstens solche Bezüge, die unter diese Steuer fallen, eine solche Steuer nur einen verschwindend kleinen Ertrag abwerfen müßte, so daß die Veranlagung und Einhebung einer solchen Steuer sich kaum lohnen würde, daher Gemeinden, bei welchen solche Verhältnisse bestehen, wahrscheinlich auf das Be-

steuerungsrecht verzichten würden. Als eine logische Folge ergibt sich, daß eine Landesbesoldungssteuer jedenfalls einen viel größeren finanziellen Effect haben wird, als eine Gemeindebesoldungssteuer, abgesehen davon, daß es doch unangenehm wäre, wenn zum Beispiel Beamte in einer Gemeinde der Steuer unterworfen und in anderen Gemeinden wieder davon befreit wären.

Bei Gemeinden, in welchen die Umlagen auf die frühere Einkommensteuer II. Classe keine nennenswerthe Einnahmsquelle gebildet haben, wird auch durch die Einführung einer Landesbesoldungssteuer, eine bedeutende Störung des Gleichgewichtes in ihrem Haushalte nicht eintreten, dagegen wird allerdings in Gemeinden mit Industrieorten, wo die Umlagen auf die Einkommensteuer II. Classe eine bedeutende Einnahmsquelle bildete durch das Wegfallen dieser Umlagen ein empfindlicher Ausfall herbeigeführt.

Nach Anschauung des Finanz-Ausschusses soll in dieser Richtung eine Remedur geschaffen werden und diese glaubt der Finanz-Ausschuß darin zu finden, daß der Landes-Ausschuß unter Berücksichtigung des Ertrages der neuen Steuer die Frage in eingehende Erwägung zu ziehen hatte, inwieweit jenen Gemeinden, welche durch den Entgang von Umlagen zur Einkommensteuer II. Classe empfindlich beeinträchtigt werden durch Ueberweisungen aus der neuen Besoldungssteuer eine Entschädigung zugewiesen werden kann. Hierüber hätte der Landes-Ausschuß in der nächsten Session dem hohen Hause zu berichten.

Ich glaube mit dem Vorausgeschickten auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in der Hauptsache gerechtfertigt zu haben und bin selbstverständlich bereit bei den einzelnen Paragraphen für den Fall, als sich eine Debatte entspinnt weitere Aufklärungen zu geben.

Der Finanz-Ausschuß ist sonach aus allen diesen von mir vorgeführten Gründen und nach gewissenhafter und reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse zur Ueberzeugung gelangt, daß die neue Landesbesoldungssteuer für das Land eine nicht unerhebliche Einnahmsquelle bilden wird und daß mit Hinblick auf die Entlastung welche doch ein großer Theil der Besoldeten in Folge der neuen Steuergesetzgebung erfährt, und bei dem geringen Ausmaße, in welchem die Steuer namentlich in den untersten Stufen eingehoben werden soll, die Einführung einer solchen Steuer sich empfiehlt.

Aus diesen Gründen bitte ich das hohe Haus in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen.

Abg. **Nochliher** (H.-R. Graz): Ich habe mich in dieser Angelegenheit, betreffend Einführung einer Landessteuer auf Dienstesbezüge, zum Worte gemeldet,

weil ich der Ansicht bin, daß durch diese Vorlage das Princip der allgemeinen Einkommensteuer-Gesetze durchlöchert wird.

Das Princip des allgemeinen Einkommensteuer-Gesetzes geht dahin, daß den kleinen Steuerträgern eine Erleichterung wird in den Leistungen, der mittlere Steuerträger ungefähr in derselben Steuerhöhe erhalten bleibt und der kräftige, also derjenige, der in höheren Einnahmsziffern sich bewegt, mehr belastet und zur Steuerleistung mehr herangezogen wird.

Das allgemeine Einkommensteuer-Gesetz hat in Folge dessen auch rücksichtlich der Besoldungssteuer die Höhe der Besoldungsziffer bis zu einem Betrage von 3200 fl. freigelassen und erst von da ab hat die hohe Regierung eine separate Besoldungssteuer beschloffen und eingeführt und die Verhältnisse so gestaltet, daß der kleinste Steuerträger im Verhältnisse zum Höchstbesteuerten das Achtefache des Einheitsjahres dessen bezahlt, was der kleine Steuerträger mit kleinem Einkommen bezahlt. Es läßt sich ein Paragraph im Einkommensteuer-Gesetze absolut nicht finden mit Ausnahme der allgemeinen Bestimmungen, welche Umlagen auf die staatliche Besoldungssteuer zulassen, welche darauf hindeuten würden, daß die Regierung bei Einführung der allgemeinen Steuergesetze die Absicht gehabt hätte, irgend eine Einkommensteuer welcher Gattung immer mit Umlagen oder Zuschlagsteuern zu belasten.

Der Landes-Ausschuß, welcher nun gefunden hat, daß im Einkommensteuer-Gesetze der kleine Beamte als eine Classe der Bevölkerung, die thatsächlich am schlechtesten bestellt ist, gegenüber den übrigen Einkommensteuerträgern begünstigt ist, bedroht dieselben mit einer Landessteuer auf die Dienstesbezüge. Aber ganz mit Unrecht, weil sie unsicher in ihrer Existenz sind, weil diese Leute keine fundirte bestimmte Stellung haben, und ich nehme mich dieser Kategorie von Beamten deshalb an, weil sie von heute auf morgen ihre Existenz weiter fristen. Gerade diese hat sich der Landes-Ausschuß herausgesucht, um sie mit einer höheren Extrasteuer zu belasten.

Der Grundsatz einer richtigen Steuerpolitik geht dahin, daß man das Opfer der Steuer mit der Leistungsfähigkeit, beziehungsweise der Schwere des Opfers der Steuer, beziehungsweise die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten mit der Steuerforderung in einen gewissen Einklang und in ein bestimmtes gerechtes Verhältniß bringt. Das ist im allgemeinen Steuergesetze zum Ausdruck gekommen und soll zur Geltung gelangen. Das allgemeine Steuergesetz hat deshalb behufs Ausgleichung bestehender Härten im Principe für Folgendes Sorge getragen, daß der Ueberschuß aus der allge-

meinen Einkommensteuer überwiesen wird an bestimmte Steuergattungsträger, welche ganz besonders hoch belastet sind, und zwar dies nur aus dem Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit. Aus demselben Grundsatz aber sollen auch diese fixen Gehalte der kleinen Beamten in den niedersten Ansätzen nicht extra und so hoch besteuert werden.

Es ist im allgemeinen Steuergeetze vorgeschrieben, daß je nach den Ueberschüssen der allgemeinen Einkommensteuer der Grundbesitz bis zu 15 Percent Nachlaß erhält und die Hausclassensteuer um $12\frac{1}{2}$ Percent ermäßigt werde. Nach der allgemeinen Einkommensteuergesetzgebung hat man die Verfügung getroffen, daß die III. und IV. Erwerbsteuerklasse ganz außerordentlich begünstigt werde und nur der Landes-Ausschuß findet, daß eine Begünstigung, welche, wie gesagt im Einkommensteuergesetze auch diesen kleinen Steuerträgern, den Privatbeamten, gewährt worden ist, ungerechtfertigt sei und spricht es auch aus, daß dies eine ungerechte Begünstigung dieser Steuerträgergattung sei. Dieser Anschauung kann ich absolut nicht beistimmen. Die allgemeinen Einkommensteuergesetze wirken allerdings ungünstig zurück auf die Bestellung des Haushaltes der Gemeinden und der Herr Referent hat dies auch zum Theile berührt. Auf die Gemeinden, und das mag richtig sein, hat man vielleicht vergessen; aber die Gemeinden haben für die Belastung, welche durch diesen Ausfall in Folge der allgemeinen Einkommensteuer eintritt und in ihrer Umlageneinnahme geschädigt sind, das Recht, auf die Realsteuer und Einkommensteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine um 30 Percent höhere Umlage einzufordern, als dies auf Grund der bisherigen allgemeinen Einkommensteuergesetze gegenüber den Umlagen auf die Grundsteuer der Fall ist. Aus allen diesen Gründen finde ich mich bestimmt, gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen. Im hohen Abgeordnetenhaus ist dieser Gegenstand auch besprochen worden, insofern als die Gemeinden durch den Ausfall schwer belastet und in ihrem Einkommen beschränkt werden und es hat der Finanzminister Bilinski — und lediglich auf diese Zusage stützt sich die heutige Vorlage des Landes-Ausschusses — in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses im Jahre 1896 Namens der hohen Regierung die Erklärung abgegeben, daß das Zuschlagsrecht und Umlagerrecht unter bestimmten Cautelen aufrecht bleibt und den Gemeinden das Recht eingeräumt werden könnte, eine bestimmte Besoldungssteuer neben der Einkommensteuer der Privatbediensteten vorzuschreiben. Eine gesetzliche Normirung in dieser Richtung ist jedoch im Einkommensteuergesetze nirgends und nicht getroffen worden.

Ich will mich nicht allzulange bei dieser Auseinandersetzung aufhalten und das hohe Haus, welches mit der Zeit schon sehr gedrängt ist, auch nicht weiter hinhalten. Es ist aber doch noch ein Moment anzuführen.

Aus der Debatte im Finanz-Ausschusse hat sich ergeben, daß, soweit bis jetzt ein Ueberblick über diese Steuerträgerklasse der Privatbediensteten gewonnen werden konnte, im Steuerveranlagungsbezirk Graz mit einem Einkommenbetrage von 600 fl. bis 1000 fl. bisher 1500 Steuerträger bestanden haben, diese Steuerklasse bis auf 6000 nach den dermaligen Einkommenverhältnissen angewachsen ist. Eine darauf basirte Durchschnittsrechnung des Ertrages von dem Einkommen von 600 bis 1000 fl. nach den früheren Verhältnissen würde ungefähr 18.000 fl. Steuer betragen haben, wenn die frühere 39percentige Umlage wie früher eingehoben wird. Wenn man dann eine Rechnung vornimmt nach der Einkommensteuer II. Klasse von früher, so würde das zu Gunsten des Landes 7200 fl. ergeben. Wenn man diese nun auf 6000 Steuerträger anerlausene Zahl zur Berechnung nimmt, welche schon jetzt beiläufig bekannt sind und auch zum Mittelsatz durchrechnet, so würde sich ergeben, daß das Einkommen aus dieser Einkommensteuerklasse die Summe von 36.000 fl. resultirt.

Nun könnte man meinen mir gegenüber, daß ich selbst als Beamter functionire, daß ich vielleicht von meinem Standpunkte aus und in meinem Interesse gegen diese Steuer bin. Ich muß im Vorhinein ausdrücklich erklären, daß dies nicht der Fall ist. Man könnte auch meinen, daß ich mich gegen diese Steuer ausspreche aus Interesse der Vertretung des Großcapitales, welche mir Jemand in diesem hohen Hause vorgehalten hat; auch das ist nicht der Gesichtspunkt, der mich leitet, denn der Betrag als solcher, der auf mich entfallen würde, ist für mich ganz gegenstandslos, weil ich glücklicher Weise in einem Besoldungsbetrage stehe, von welchem ich weder von der Personal-Einkommensteuer noch von der staatlichen Besoldungssteuer verschont bleibe und weil ich außerdem hier noch einen Antrag stellen werde, der mich in Rücksicht auf die Höhe meiner Bezüge nicht ausschließt. Deshalb kann man mir nicht den Vorwurf machen, daß ich meine Interessen im Auge habe. Rücksichtlich der Vertretung der Gesellschaften des Großcapitales, die man mir vorgehalten könnte, habe ich keinen Anlaß, für dieses einzutreten, weil dieser geringfügige Betrag, der hier für die Privatbediensteten in Frage kommt, thatsächlich nichts bedeutet zur Belastung, welche diese Gattung von Steuerträgern zu tragen hat.

Ich nehme namentlich Stellung aus Gründen des

Principes, welches im Einkommensteuer-Gesetze zum Ausdrucke gelangt, und das ist ein Moment, welches berücksichtigt werden muß. Es ist nicht richtig, daß man nur dort die Steuern nimmt, wo man sie findet und leicht einheben kann, und weil man einfach weiß, daß Männer, die 600 oder 700 fl. Einkommen haben, sehr viele sind. Man nimmt das Geld, wo man es findet, man zieht es dem Manne ab oder läßt es durch den Dienstgeber abziehen und versündigt sich gegen das socialpolitische Princip, welches im neuen Steuer-Gesetze zum Ausdrucke kommt.

Sie wissen, daß diese Bediensteten in einer außerordentlich ungünstigen Lage sind; für diese ist außerordentlich wenig geschehen und erst in der neuesten Zeit hat man sich erinnert, daß die Privatbeamten auch auf der Welt sind.

Die Privatbediensteten sind die besten Steuerträger seit jeher, die genauesten Pächter und die besten Zahler gewesen und man sollte ihnen nicht in Zukunft jene Begünstigungen, welche das neue Einkommensteuer-Gesetz geboten hat, mit rauher Hand nehmen, weil die tagierte Ueberweisung in Folge der neuen Einkommensteuer an das Land nicht ausreicht, um den Budgetausfall zu decken, der dadurch eintritt, daß beim Uebergang in die neuen Verhältnisse ein Ausfall für die Bedeckung der Bedürfnisse des Landes überwiegend bloß rechnungsmäßig, aber nicht factisch vorhanden ist.

Es ist auffällig, daß man für diesen Zweck behufs Deckung dieses Ausfalles das Recht sich vindicirt, sofort diese neue Steuer für Privatbeamte einzuführen. Mir ist bekannt, daß bei den Verhandlungen im hohen Hause der Landes-Ausschuß den Antrag gestellt hat auf Einführung einer Schulsteuer, um den Lehrern auf die Füße zu helfen, und mir ist bekannt, daß, als dieser Gegenstand in Frage kam, welche Schulsteuer dann auch percentuell von der Einkommensteuer, von einer bestimmten Position angefangen, eingehoben werden sollte, hat man sofort erklärt, ja, für die Schullehrer wird das die Regierung nicht bewilligen.

Der Landes-Ausschuß hat es allerdings auch verlangt. (Abg. Fürst: „Ja, die Junggesellensteuer.“) Nun, so ist sie doch mindestens dieser ähnlich. Man hat aber davon abgesehen, die Einkommensteuer mit einer separaten Quote zu Gunsten des Schullehrer-Fondes zu belasten, das ist eine Thatsache, wenn auch die Form mit der heutigen Vorlage nicht ganz stimmt.

Ich führe das auch nur an, daß man sieht, daß man sich für die Privatbeamten absolut nicht interessiert. Diese Classe der Steuerträger, die sich bekanntlich in einer ungünstigen und unsicheren Lage befinden, die mit einem ganz geringen Lohn ohnehin halb in Noth sich

fortbringen, diese Leute haben keine Altersversorgung, keine Pension, wie die Lehrer, und keinen hohen Gehalt zu erwarten und sind an den Bettelstab und an die Gnade verwiesen, wenn sie alt oder dienstlos sind. Wenn man mir aber sagen will, daß beispielsweise ich schon als Vertreter des Großcapitals gelten sollte, weil ich für die Beamten das Wort ergreife, und damit auch die Gesellschaften schützen will, so gilt dies für diesen Fall nicht.

Ich kann versichern, daß die Beamten der Gesellschaften meist eine kleine, aber entsprechende Altersversorgung haben. Ich spreche nicht von diesen, aber ich spreche nur von jenen Privatbeamten, zum Beispiel Advocaturbeamten, allen Personen, welche in Privatdienst stehen, bei Handel und Gewerbe, welche alle im Alter in der Luft hängen. (Abg. Walz: „Wer gibt denn den Gewerbetreibenden etwas, die hängen ja auch in der Luft.“) Ja, das ist ganz richtig, aber es ist doch etwas ganz anderes, der hat seinen fixen Betrieb und wenn er fleißig ist, kommt er halbwegs weiter, den anderen wirft man aber auf die Straße. (Abg. Walz: „Das sind Phrasen.“) Das sind keine Phrasen. Wenn aber der vereinzelte Gewerbetreibende etwas weniger im Wirthshaus sitzen und fleißiger arbeiten würde, so könnte er auch häufig weiter kommen. (Abg. Walz: „Sie sind Vertreter des Handels und des Gewerbes; das Gabeln haben wir uns schon längst abgewöhnt.“)

Es sind in neuester Zeit zu Gunsten dieser kleinen Privatbeamten Erhebungen gepflogen worden und es hat sich ergeben, daß von 100.000 Privatbeamten 70 Percent Privatbeamte sind, die keinerlei Altersversorgung haben und es stellt sich heraus, daß der Durchschnitt der Besoldung der Privatbeamten, welche keine Altersversorgung und kein Privateinkommen haben, lediglich 900 fl. per Jahr beträgt.

Ich stehe nun nicht auf dem Standpunkte, daß man die Hochangestellten und gutgezahlten Privatbeamten nicht heranziehen soll, sondern nur auf dem Standpunkte, daß man nicht auf die niedrigste Classe greift und ich werde den Antrag stellen, der dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im § 1 des Gesetzes ist statt der Worte: „welche den Betrag jährlicher 625 fl. übersteigen“ zu setzen: „welche den Betrag jährlicher 900 fl. übersteigen.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landesausschuß-Beisitzer Dr. von **Derschatta**: Hohes Haus! Ehe ich in die Besprechung der Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners ein gehe, möchte ich mir einige Bemerkungen er-

lauben und zwar ausgehend von einem Momente, das bereits vom sehr geehrten Herrn Referenten hervorgehoben wurde, nämlich von dem Momente der Agitation, welche gegen diese Vorlage des Landes-Ausschusses in sehr begreiflicher Weise von den dadurch Betroffenen eingeleitet wurde.

Bei dieser Agitation, ich sage es offen, hat mich nur der einzige Umstand etwas unangenehm berührt, daß man es für gut befunden hat, dem Landes-Ausschusse vorzuwerfen, er habe gewissermaßen absichtlich in letzter Stunde diese Vorlage gebracht, er habe die Betroffenen ganz im Unklaren gelassen, welches Schicksal ihrer harrt, er habe absichtlich die Sache so lange verschleppt, daß man sich über dieselbe nicht entsprechend informiren, daß man keine Wählerversammlung einleiten konnte u. dgl. mehr. Dem gegenüber möchte ich nachstehendes constataren u. zw. zunächst sachlich, daß Seitens der Regierung erst Ende November vorigen Jahres überhaupt die Grundsätze bekannt gegeben worden sind, nach welchen derartige Landes- oder Gemeinde-Besoldungssteuern als zulässig erklärt wurden, daß nach dieser Bekanntgabe der Grundsätze eine ganze Reihe von Erhebungen und Berechnungen eingeleitet werden mußte, und daß schließlich, wenn auch das Gesetz, wie es heute vorliegt sehr einfach aussieht, es nicht einfach war, ein solches Gesetz über eine directe Landessteuer auszuarbeiten, für welches ein Formular auch selbst im Finanz-Ministerium nicht zu erhalten war. Die Ausarbeitung des Entwurfes brauchte also Zeit und erst vorigen Mittwoch hatte Seine Excellenz der Herr Statthalter die Güte, uns wieder die Erledigung des Ministeriums über unseren in Vorlage gebrachten Entwurf mitzutheilen.

Es kann also den Landes-Ausschuß gewiß der Vorwurf nicht treffen, daß er erst Samstag oder Sonntag in der Lage war, diese Vorlage im hohen Hause einzubringen.

Es ist aber weiters unrichtig und beweist die mangelnde Information, wenn gesagt wird, daß diese Landes-Besoldungssteuer als etwas ganz Neues ins Haus geschleudert wurde, da ich darauf verweisen kann, daß schon im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, welcher bereits seit December des Vorjahres dem hohen Hause und damit auch der Deffentlichkeit vorgelegen hatte, ausdrücklich erklärt worden war, daß der Landes-Ausschuß eine Landes-Besoldungssteuer vorzuschlagen beabsichtige (Bravo, Bravo!), und zwar in einer Höhe, welche die Höhe der bisherigen Umlagen erreicht. Außerdem ist in dem Berichte, welcher über die Regierungsvorlage, betreffend die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Umlagen, vor Wochen hier im Hause seitens des Finanz-Ausschusses vorgelegt worden

ist, ausdrücklich sogar das Begehren seitens des Finanz-Ausschusses gestellt worden, es solle eine Besoldungssteuer in der eben angedeuteten Höhe eingeführt werden.

Ich möchte damit nur constatirt haben, daß der Landes-Ausschuß nicht im geringsten Grund und ebenso nicht die geringste Absicht hatte, das hohe Haus im letzten Augenblicke mit dieser Steuer zu überraschen, daß jeder der Herren im hohen Hause seit längerer Zeit wissen konnte und mußte, daß diese Steuervorlage kommen werde und eben nur die angedeuteten Umstände es dahin geführt haben, daß das eigentliche, das ausgearbeitete Gesetz erst später dem hohen Hause vorgelegt werden konnte.

Es ist dies auch das Einzige, was ich mit Rücksicht auf die Agitation und besonders auf eine Resolution, in welcher dem Landes-Ausschusse der Vorwurf gemacht wurde, eine derartige Absicht gehabt zu haben, hier vorbringen möchte. Im Uebrigen, glaube ich, wird es genügen, wenn ich auf die Rede des geehrten Herrn Directors Rochlitz ergehe, weil das, was er vorgebracht hat, sich im Wesen mit dem deckt, was in den verschiedenen Petitionen enthalten war und was überhaupt gegen die Steuer von den Betroffenen vorgebracht wurde. Der Herr Director Rochlitz hat zunächst damit begonnen, daß er erklärt hat, es sei das Princip der Personal-Einkommensteuer, beziehungsweise der ganzen Steuerreform durchlöchert worden. Meine Herren! Damit hat er Recht, aber nicht dasjenige Princip, welches er angeführt hat, sondern ein wesentlich anderes wurde durchlöchert. Das Princip der Steuerreform nämlich, daß man nicht eine allgemeine Personal-Einkommensteuer als einzige staatliche Steuer eingeführt hat, sondern daß man, wie es auch in Preußen geschehen ist, und man hat sich ja an das preußische Bild angelehnt, das bisherige Ertragssteuer-System beibehalten und neben diesem eine Personal-Einkommensteuer als zweite Steuer eingeführt hat. Dieses System hätte consequent zur Folge gehabt, daß alle bisherigen Ertragssteuern, wenn auch regulirt, beibehalten werden sollten — und thatsächlich ist die Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer fortbestanden — und daß neben diesen Steuern, zu welchen auch die Einkommensteuer von den Besoldungen gehörte, die Personal-Einkommensteuer bezahlt wird. Die Regierung wollte dies consequent auch bei den Besoldungen durchführen. In der Regierungsvorlage gab es neben der Haus-, Grund- und Erwerbssteuer auch noch eine vierte Ertragssteuer, die auch in das System der Ertragssteuern hineingehört, nämlich die staatliche Besoldungssteuer.

Das Abgeordnetenhaus hat aber diese Ertragssteuer bei Besoldungen bis 3200 fl. eliminirt und darin liegt

die Durchlöcherung des Principes, weil es jetzt eine Reihe von Steuerträgern gibt, die früher eine Ertragsteuer gezahlt haben, aber in Zukunft nur die Personal-Einkommensteuer bezahlen, während alle übrigen Steuerträger die Personal-Einkommensteuer neben den bisherigen Steuern fortbezahlen müssen.

Es kann auch gewiss, wie der Herr Abg. Rochlitz gemeint hat, das Princip einer Steuerreform sein, den kleinen Steuerträger zu erleichtern, den mittleren gleichzuhalten und den kräftigen mehr zu belasten. Aber dieses Princip ist bei uns eigentlich nur bei der allgemeinen Erwerbsteuer zum Durchbruche gekommen, bei der Grund- und Hauszinssteuer aber nicht. Ich frage, wo ist dieses Princip, daß man den Kleinen mehr entlastet, bei unserer Grund- oder Hauszinssteuer durchgeföhrt?

Diese Steuern sind vollkommen gleich geblieben und der Großgrundbesitzer erhält seine 10 Percent ebenso gut refundirt, wie der kleinste Reuschler im Gebirge.

Wir haben also kein Princip einer Erleichterung des Kleinen und Kleinsten, welches consequent auf dem Gebiete unserer Steuerreform durchgeföhrt worden wäre, wohl aber wurde es in anderer Weise durchgeföhrt und, wie sich zeigen wird, in hohem Maße bei den Besoldungssteuerpflichtigen dadurch, daß man ihnen die ganze Ertragsteuer geschenkt hat, die sie bisher gezahlt haben. Nicht bei den kleinsten Bezügen von 600 fl. ist man stehen geblieben, man hat die Steuer geschenkt bis zu dem ganz respectablen Bezug von 3200 fl.!

Es ist richtig, daß sich, wie hervorgehoben wurde, im Personal-Einkommensteuergesetze ein Paragraph nicht finden läßt, der mit glatten Worten erklären würde, es sei gestattet, neben der Personal-Einkommensteuer eine Landes-Besoldungssteuer einzuföhren.

Aber ein derartiger Paragraph ist auch nicht nothwendig. Es findet sich ebenfowenig ein Paragraph im Gesetze, welcher diese Einhebung verbietet, thatsächlich hat aber das Abgeordnetenhaus schon in jenem Momente, und das wurde wiederholt hervorgehoben, in welchem die Freilassung der Besoldungsbezüge von einer Ertragsteuer beschlossen wurde, schon in diesem Momente die Ungerechtigkeit empfunden gegenüber den Ländern und Gemeinden, und sich gedrungen geföhlt einverständlich mit der Regierung eine Erklärung abzugeben, daß die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Umlagen sich nicht zu beziehen habe auf diese Besoldungssteuerpflichtigen, daß hier thatsächlich, weil die Personaleinkommensteuer auch die Ertragsteuer vertritt, welche weggefallen ist, zwar nicht eine Umlage, wohl aber eine selbständige Landessteuer zulässig sei, und als zulässig erklärt werden müsse.

Es ist dem Landes-Ausschusse der Vorwurf gemacht worden, daß er in dem Vorgehen des Abgeordnetenhauses gewissermaßen eine ungerechte Begünstigung der betreffenden Steuerträger erblickte.

Es ist gesagt worden, alle anderen würden begünstigt, der Realsteuerträger mit 10 Percent, der Erwerbsteuerträger mit 22.5 Percent, warum wehrt man sich gegen eine Begünstigung bei den Besoldungen. Meine Herren, ich bitte, wie sieht aber die Begünstigung bei den Besoldungssteuerpflichtigen aus?

Bei einem Gehalte von 650 fl. war bisherige Staatssteuer, ich lasse absichtlich die Kreuzer aus und rechne ganz rund, 11 fl., die zukünftige Staatssteuer beträgt 4 fl. Begünstigung circa 55 Percent, nicht 10 Percent wie bei der Grundsteuer oder 22.5 Percent wie bei der Erwerbsteuer; ich nehme weiters einen Gehalt von 1100 fl., frühere Steuer 19 fl. 50 kr., zukünftige Steuer 10 fl. Begünstigung 50 Percent; einen Gehalt von 2000 fl., bisherige Steuer 50 fl., zukünftige Steuer 30 fl. Begünstigung 40 Percent u. s. w. Sie sehen, meine Herren, daß man die Begünstigung, die auf dem Gebiete der Staatssteuer den Besoldungssteuerträgern zugewendet wurde, als keine geringe, gerade im Verhältnisse zu den anderen Steuerträgern bezeichnet werden kann und daß man schon in dieser Begünstigung eine gewisse Unbilligkeit gegenüber den anderen Steuerträgern erblicken könnte.

Davon hat aber der Landes-Ausschuß gar nicht gesprochen, der Landes-Ausschuß hat eine Unbilligkeit nur darin erblickt, daß außer der Begünstigung von 55 Percent, 50 Percent und 40 Percent u. s. w., bei der Staatssteuer gerade diese Steuerträger auch noch von sämtlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen befreit bleiben sollten, während die Erwerb- und Realsteuerträger heute noch neben und trotz einer Begünstigung von nur 10, eventuell 15 Percent u. s. w. die gesammten bisherigen Umlagen nach wie vor unverändert tragen müssen.

Da kann man wohl die Behauptung aufrecht erhalten und kann es nicht als ein Uebelwollen gegenüber den Betreffenden gedeutet werden, wenn ich sage, es ist thatsächlich keine Unbilligkeit und keine Ungerechtigkeit, wenn das Land den Entfall an Umlagen auf diesem Gebiete in der Weise auszugleichen sucht, wie es im Abgeordnetenhause angedeutet wurde, nämlich im Wege einer Landes-Besoldungssteuer. Man kann auch daher gewiß nicht behaupten, wie der geehrte Herr Vorredner sagte, es sei gerade für diese Steuerträger am wenigsten geschehen.

Gewiß ist, daß die Besoldungssteuerträger, und das leugne ich ja nicht, insoferne eine größere Berücksichti-

gung verdienen, als sie eben nicht fundirtes Einkommen besitzen, als sie thatsächlich in ihrem Alter nicht versorgt sind u. s. w., das wurde auch hervorgehoben. Aber einige Zwischenrufe haben auf eine ganz richtige Parallele hingewiesen, welche auch bei der Erwerbsteuer und Grundsteuer voll zutrifft, nur mit einem Unterschiede, den ich später hervorheben werde.

So mancher Bauer kann nicht seine Familie im Alter versorgen, kann sich nicht selbst pensioniren, und wie viele Erwerbsteuerträger und wie viele kleine Handwerker existiren, die ungeachtet dessen, daß ihr Gewerbe theoretisch ein fundirtes Einkommen bedeutet, schließlich im Alter am Hungertuche nagen und keine Pension haben (Abg. v. Pengg: „Aber die Industriellen!“). Die Industriellen glaube ich, sind nicht gar so schlecht behandelt; und nun zu dem Unterschiede: er liegt in einem weiteren Momente, das man vorzugsweise als ein socialpolitisches bezeichnet hat; man hat gerade bei unserer Frage sehr viel von diesem Momente gesprochen, es liegt im Principe des Existenzminimums. Nun gibt es keinen einzigen Steuerträger, bei welchem in unserer Steuerreform ein Existenzminimum heute geschaffen und durchgeführt wäre als gerade bei den Trägern der Besoldungssteuer! Das sind die Einzigen, bei welchen wir in socialpolitischer Beziehung soweit vorgeschritten sind, um den Betrag von 600 fl. als Existenzminimum aufzustellen und steuerfrei zu lassen, während bei Erwerb-, Grund- und Hauszinssteuer von einem Existenzminimum noch keine Rede ist. Hier liegt also wieder gewiß keine Benachtheiligung der Betreffenden, sondern eine große Bevorzugung.

Es hat der sehr geehrte Herr Vorredner eine Berechnung aufgestellt auf Grund einiger Ziffern, welche der geehrte Herr Vertreter der hohen Regierung im Finanz-Ausschusse uns bekannt gegeben hat und die thatsächlich sehr überraschend waren. Sie giengen nämlich dahin, daß die Zahl der Besoldungssteuerträger im Steuerveranlagungsbezirke Graz von einer Ziffer von 1500 oder 1800 auf eine Ziffer von nahezu 6000 gestiegen ist und daß sich also ein Zuwachs von rund 4000 ergeben hat, etwas, was der Herr Vorredner nicht bemerkte und was für uns sehr wichtig ist, und was der Herr Hofrath gleichzeitig gesagt hat, ist aber, daß dieser ganze Zuwachs von circa 4000 Steuerträgern sich innerhalb der Ziffer von 600 bis 800 fl. Gehalt bewegt und daß die Zugewachsenen sämmtliche in Gehaltsstufen zwischen 600 fl. und 800 fl. stehen, und wenn ich mit Rücksicht darauf die Rechnung aufstelle, so ist sie wesentlich anders als die des Vorredners. Nehme ich einen Zuwachs von 4000 und nehme ich den approximativen Durchschnitt der bisherigen Steuerleistung bei Gehältern zwischen

600 fl. und 800 fl., so würden bei einem Steuermittel von 12 fl. diese 4000 Steuerträger, die zugewachsen sind, 48.000 fl. Staatssteuer gezahlt haben und an bisherigen 39percentigen Landes-Umlagen 18.700 fl.; wenn Sie den gleichen Zuwachs von 4000 nehmen und auf denselben nach der Scala der Landes-Besoldungssteuer den Durchschnitt für Gehalte von 600 bis 800 fl. mit 2 fl. 88 kr. anwenden, so erhalten Sie eine Zukunftssteuer an das Land von 11.500 fl.

Wir kommen also immer auf dasselbe hinaus, was auch in der Vorlage und auch heute behauptet wurde, daß die zukünftige Landes-Besoldungssteuer geringer ist, als die heutigen Umlagen sind, und dafür sprechen ja alle Ziffern so eclatant, daß ich glaube, daß es überflüssig wäre, viele Worte darüber zu verlieren. Ich bitte, wie kann man von einer Benachtheiligung reden, wenn beispielsweise ein Steuerträger mit 800 fl. Bezügen nach dem gegenwärtigen Steuergesetze eine staatliche Einkommensteuer im Betrage von 13 fl. 60 kr. und an 30percentiger Landesumlage 5 fl. 30 kr., zusammen 18 fl. 90 kr. zahlen mußte und wenn er in Zukunft dem Staate 6 fl., dem Lande 3 fl. 60 kr., zusammen 9 fl. 60 kr., wo er früher 18 fl. 90 kr. bezahlen mußte, entrichten muß. Man kann da von einer Mehrbelastung absolut nicht reden, und wenn gesagt worden ist, daß eine Anzahl von Existenzen durch die Besoldungssteuer zu Grunde gehen werden, so wundere ich mich, daß diese Existenzen bei der doppelten Steuerlast bis heute nicht zu Grunde gegangen sind; wie könnte dies nun möglich sein, wo die Steuer bis zur Hälfte ermäßigt sein wird.

Es ist begreiflich, kein Mensch zahlt gerne Steuer, ich auch nicht, und jeder wehrt sich gegen die Einführung neuer Steuern. Man darf aber nicht behaupten, daß bei den geschilderten Verhältnissen durch eine derartige Einführung, wie sie vorgeschlagen wird, irgend eine Ungerechtigkeit oder Mehrbelastung eintritt, wenn die Ziffern gerade das Gegentheil, eine Minderbelastung von fast 50 Percent darstellen.

Etwas hat mich frappirt, und zwar der Hinweis des geehrten Herrn Vorredners auf die Schulsteuer, namentlich mit Berücksichtigung dessen, daß er gesagt hat, für die armen Schullehrer wollte man eine neue Steuer nicht einführen, dagegen belastet man die Bediensteten mit einer solchen. Ein Zusammenhang in dieser Richtung besteht gar nicht, anderseits bitte ich zu berücksichtigen, daß die Schulsteuer etwas ganz anderes wäre, als die Besoldungssteuer. Diese beiden Steuern können einfach nicht mit einander verglichen werden.

Die Schulsteuer wäre nichts anderes, als eine Landessteuer auf sämmtliches Einkommen, und durch

diese würde nicht, wie durch die Besoldungssteuer, nur derjenige getroffen werden, der keine Ertragsteuer zahlt, sondern durch diese würden auch alle Jene getroffen werden, die die Ertragsteuer zahlen.

Die Schulsteuer wäre nicht bloß zu zahlen von dem grundtätiglich nur der Personal-Einkommensteuer unterliegenden, sondern auch von dem einer Ertragsteuer, z. B. Realsteuer, unterworfenen Einkommen, sie würde gezahlt werden vom Hausbesitzer, beispielsweise neben der Personal-Einkommensteuer und neben der Hauszinssteuer; beide Steuern können also nicht miteinander verglichen werden.

Die Besoldungssteuer ist eine Ersatzsteuer für entfallende Umlagen, gewissermaßen eine Umlage auf eine nicht mehr bestehende Ertragsteuer, dagegen entspräche die neue Schulsteuer in der Veranlagung vollständig der Personal-Einkommensteuer, welche die fundirten und nicht fundirten Einkommen umfaßt, und sie ist daher thattächlich nichts, als eine Umlage zur Personal-Einkommensteuer.

Aus diesem Grunde ist jedenfalls nach meiner Ueberzeugung diese Schulsteuer von Seite der Regierung ganz und gar inacceptabel.

So steht die Sache; wir haben nicht die armen Schullehrer gewissermaßen verrathen, um andererseits mit rauher Hand den Bediensteten etwas, was sie bisher nicht gezahlt haben, aus dem Sacke zu ziehen. Wir haben vielmehr den Versuch gemacht, vielleicht die Einführung einer Schulsteuer anzubahnen, und wir haben den Besoldeten nicht etwas genommen, was man ihnen bisher nicht genommen hat, sondern im Gegentheile einen Theil dessen gelassen, was man ihnen bisher genommen hat.

Und nun noch eine Bemerkung zu dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners auf Herabsetzung des Beginnes der Steuerpflicht auf 900 fl., und da hat der Herr Vorredner die beiden besten Argumente gegen diesen Antrag in seiner Rede selbst gegeben, zunächst durch den Hinweis auf die Erklärungen des geehrten Herrn Vertreters der hohen Regierung im Ausschusse. Wenn uns der Herr Vertreter der Regierung nämlich sagt, ja, die Zahl der Steuerpflichtigen habe zugenommen, aber nur bei Bezügen bis 800 fl., so zeigt sich schon in diesem Momente, daß wir nach dem Antrage des geehrten Vorredners unserer Steuer die ganze breite Basis wegnehmen würden, wir nehmen der Pyramide die Basis, so daß sie in sich zusammenfallen muß. Der Vorredner hat auf Grund statistischer Daten, die ich auch kenne, weiters festgestellt, daß das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Bediensteten in Steiermark 890 fl. beträgt. Nun ist der Beginn der Steuer

in seinem Antrage über diesen Durchschnitt gestellt worden und da braucht es wohl keines Beweises, daß, wenn man die Steuer erst bei einer Ziffer anfangen läßt, welche über dem Durchschnitt sämtlicher Diensteseinkommen liegt, eine solche Steuer unhaltbar ist, und daß man am besten thäte, dann auf die Durchführung der ganzen Steuer zu verzichten.

Endlich noch Eines. Ich bitte, das Land und auch der Landes-Ausschuß oder in erster Linie der Landes-Ausschuß, und wenn der hohe Landtag das Gesetz annimmt, das Land, will durch ein solches Landes-Gesetz gewiß nicht — und so war das Gesetz auch nicht gemeint — in egoistischer Weise im Wege einer neuen Steuer das Land bereichern. Es darf aber nicht übersehen und es muß darauf ein besonderes Gewicht gelegt werden, daß auch die Gemeinden und Bezirke die Umlagen auf die Steuer von Dienstesbezügen verlieren und es muß darauf gesehen werden, daß die Bezirke und Gemeinden, wenn sie diese Umlagen zur Gänze verlieren, doch dafür entschädigt werden müssen. Eine Entschädigung durch eine selbständige Gemeinde- oder Bezirkssteuer ist nicht möglich, die Entschädigung kann daher auf diesem Wege nicht erwartet werden — ich begreife sehr gut, warum der Herr Abg. v. Forcher mit dem Kopfe schüttelt — im Gesetze ist ein Ausschließungsgrund hiefür nicht vorhanden und doch ist eine Gemeindesteuer unmöglich, weil eben von der Regierung erklärt wurde, daß eine gleichzeitige Gemeinde- und Landes-Besoldungssteuer nicht sanctionirt würde.

Wir stehen also vor einer Zwangslage; die Besoldungssteuer muß, wie auch die Resolution besagt, die im Finanz-Ausschusse angenommen wurde, falls sie in entsprechender Weise ein Erträgnis abwirft, zu dem Zwecke mit verwendet werden, um die Gemeinden, namentlich die Industrie-Gemeinden, welche in ihrem Haushalte durch den Umlagenausfall Noth leiden werden, für die Umlagen entsprechend zu entschädigen. Darauf muß also unbedingt auch Rücksicht genommen werden, daß nicht bloß für uns Sorge zu tragen ist, sondern daß bei einem entsprechenden Eingange der beantragten Steuern die Entgänge den Gemeinden ersetzt werden können. Wir haben auf der einen Seite eine Landessteuer, die nichts anderes bedeutet, als den Ersatz einer Landes-Umlage in einem viel geringeren Umfange, als sie bisher eingehoben wurde, wir haben auf derselben Seite den Verlust sämtlicher Umlagen für unsere Bezirke und Gemeinden und haben auf der gegenüberstehenden Seite, auf Seite der Besoldungs-Steuerträger trotzdem eine Herabsetzung der bisherigen Leistung an das Land. Ich glaube, ein Gesetz, das so veranlagt ist, kann unmöglich als ungerechtfertigt und unbillig ange-

sehen werden und ich bitte um die Annahme desselben. (Lebhafter Beifall. Händeklatschen.)

Abg. Rector magnificus **Thauer**: Ich wollte nur ein paar Worte sagen, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich kann für das Gesetz nicht stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil es mir nicht möglich war, es in der kurzen Zeit kennen zu lernen. Wir haben erst vor 5 Minuten Genaueres darüber gehört. Das Beste, was zu dieser Angelegenheit vorgebracht wurde, was das Triftigste und Bestimmendste ist, ist das, was der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer soeben gesagt hat.

Es ist aber eine schwere Sache, bloß auf die Erörterungen desjenigen Redners, der verpflichtet ist, hiefür einzutreten, für ein so wichtiges, einschneidendes Gesetz zu stimmen. Wenn ich nicht dafür stimme, geschieht es aus dem einfachen Grunde: non liquet. Ich kann auch nicht verhehlen, daß durch dieses Gesetz ein stark fiscalischer Zug geht. Daß das steuerfreie Existenzminimum schon mit 625 fl. anfangen muß, dafür hat auch der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer keine Begründung vorgebracht, sondern nur dagegen, daß es erst mit 900 fl. anfangen. Darüber läßt sich streiten, daß es aber nicht tiefer, beziehungsweise bedeutend höher als 600 fl. gehen könnte, ist nicht klar gemacht worden und das ist doch der Kernpunkt der Frage, ob man für oder gegen das Gesetz stimmen soll.

Daß der Gesetzentwurf einen gewissen fiscalischen Zug hat, scheint mir daraus hervorzugehen, daß er zuerst nur im Einklange mit der Personaleinkommensteuer vorgeht, daß er aber plötzlich einen Sprung macht und die staatliche Besoldungssteuer heranzieht, die nunmehr zur Personal-Einkommensteuer hinzugerechnet wird, so daß letztere nicht mehr, nur von 600—3000 fl. bloß der Rechnungsschlüssel ist, sondern ebenso zur effectiven Post wird, wie die Besoldungssteuer. Wie die staatliche Besoldungssteuer auftaucht, und ihr 4percentiges Köpfchen zeigt, kommt das Gesetz, um sie beim Schopf zu packen und 60 Percent davon zu rupfen. Für meine Auffassung von fiscalischen Eifer spricht, daß bei den Posten 25 bis 27 in der Skala eine Art von Entgleisung eingetreten ist, denn sie springt da von 33 fl. auf 44 fl. 88 kr., um beim nächsten Hundert nur auf 45 fl. und von da auf 50 fl. 88 kr. u. s. w. zu steigen. Das ist dadurch zu erklären, weil in P. 26 die staatliche Besoldungssteuer einbezogen wird, aber nicht erst von 3200 fl. sondern schon von 3000 bis 3200 fl. an. Wer 3000 fl. Gehalt hat, soll schon 44 fl. 88 kr. zahlen, während die staatliche Besoldungssteuer erst mit 3200 fl. anfängt; doch das ist Nebensache, es zeigt sich nur dabei, daß die ganze Steuererhöhung davon ausgeht, ein Ver-

mögen zur Besteuerung zu erhaschen, wo man es nur erhaschen kann. Ich finde es begreiflich, es ist für jeden Finanzminister ein selbstverständliches Bestreben, Steuerquellen zu entdecken, andererseits ist es erklärlich und verzeihlich, wenn man bei solchem Vorgehen ein bißchen Mißtrauen hat, da weder statistische Gründe angegeben sind, noch alles ziffermäßig klar ist. Die ganze Motivirung sagt ja nur immer, der Privatbeamte hat doch weniger zu zahlen als vordem, der andere Steuerträger zahlt noch mehr, aber eine volkswirtschaftliche socialpolitische Begründung der einzelnen Ansätze finde ich nicht. Da dies nicht der Fall ist, so kann ich nicht für dieses Gesetz stimmen, obwohl ich persönlich von der Steuer befreit bin und so glücklich bin, keinen Privatbeamten zu halten. Ich erkläre, nicht für das Gesetz zu stimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Vint**: Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten Dr. v. Derschatta glaube ich mich sehr kurz fassen zu können. Ich möchte nur auf einen Punkt reagieren, welchen Herr Director Rochlitzer in seinen Auseinandersetzungen vorgebracht hat. Er meint nämlich, daß die Entlastung, welche als ein Hauptargument für die Einführung dieser Steuer angeführt wird, nicht zutrefte und namentlich bei den untersten Dienstesbezügen nicht zutrefte, weil durch die verschiedenartige Berechnung der Bezüge nach dem früheren und jetzigen Gesetze eine bedeutende Verschiebung des Beginnes der Steuerpflicht eingetreten sei, wodurch ein großer Kreis von früher nicht Steuerpflichtigen jetzt durch die Landessteuer steuerpflichtig werden, diese Behauptung ist nur zum geringen Theile richtig.

Es ist ja gewiß, daß nachdem bei den früheren Einkommensteuergesetzen die Quartiergelder bis zu einer gewissen Höhe in den steuerbaren Dienstesbezug nicht eingerechnet wurden, ebenso wie Jahresremunerationen u. s. w. Allein, meine Herren, Sie dürfen dem gegenüber auch nicht übersehen, daß jetzt nach der neuen Personal-Einkommensteuer das ganze Veranlagungsverfahren sich geändert hat, da die ganze Steuer auf eine neue Grundlage gestellt ist, welche in vielen Punkten für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens günstiger ist. Ich erlaube mir dies an der Hand des Gesetzes selbst nachzuweisen. Dem gegenüber, daß jetzt Quartiergelder eingerechnet werden, möchte ich anführen, daß verschiedene Abzüge, welche das frühere Gesetz nicht gekannt hat, jetzt bei Dienstesbezügen gestattet sind, z. B. Versicherungsprämien aller Arten, Schadenversicherung, Lebensversicherung, ferner Beiträge für Kranken-, Invaliditätsversorgung u. c. c. Zinsen von Ge-

schäfts- und Privatschulden. Weiters fällt sehr ins Gewicht, daß das Gesetz über die Personalsteuer in den Bestimmungen der §§ 173 bis 175 eine Handhabe bietet, gewisse Härten, die sich in einzelnen Fällen herausstellen können, zu mildern durch verschiedene Mittel, welche dieses Gesetz in Anwendung zu bringen zuläßt.

Im § 173 ist der Fall vorgesehen, wenn in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbstständiges Einkommen beziehen, vorhanden sind. In diesem Falle wird für jedes Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht.

Eine weitere Bestimmung im Gesetze gestattet, bei der Veranlagung besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern dieselben nicht schon im Grunde des § 173 zur Berücksichtigung gelangen, in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. eine Ermäßigung des Steuerbetrages um höchstens drei Stufen gewährt werden kann, und ist bei den Steuerpflichtigen der ersten drei Stufen aus eben diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer ausgesprochen worden.

Meine Herren! Durch diese Bestimmungen ist gewiß die Möglichkeit zur Abhilfe für einzelne Fälle geboten.

Die Bedenken, welche Se. Magnificenz Herr Dr. Thauer geltend gemacht hat, muß ich zum Theile als gerechtfertigt anerkennen.

Es ist gewiß bedauerlich, daß dieses Gesetz etwas überhastet zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden muß. Der Bericht des Finanz-Ausschusses konnte nicht früher zu Stande gebracht werden. Allein, Eines darf nicht übersehen werden. Die Vorlage des Landes-Ausschusses liegt dem hohen Hause eigentlich doch schon seit längerer Zeit vor, die Angelegenheit ist auch schon bei verschiedensten Anlässen, Versammlungen und in den Tagesblättern besprochen worden, so daß jedes Mitglied des hohen Hauses in der Lage war, sich über die Vorlage selbst ein Urtheil zu bilden. Der Finanz-Ausschuß hat aber die in der Landes-Ausschuß-Vorlage wesentlichen Aenderungen nicht vorgenommen.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich nochmals das Eingehen in die Special-Debatte.

(Das Eingehen in die Special-Debatte wird beschloffen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den § 1 des Gesetzes zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. **Vink** (liest):

§ 1.

„Die in Steiermark wohnhaften Empfänger von Dienstbezügen im Sinne der §§ 167 und 168 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, welche den Betrag jährlicher 630 fl. übersteigen und in Steiermark zur Erfolgung gelangen (§ 5), haben eine Landessteuer von Dienstbezügen zu entrichten.“

Ich habe bereits in meinem früheren Berichte erwähnt, daß der Finanz-Ausschuß sich dafür ausgesprochen hat, den Betrag von 625 fl. auf 630 fl. zu erhöhen und zwar aus dem Grunde, und damit möchte ich auch die Antwort an Se. Magnificenz den Herrn Rector geben, weil nach dem früheren Einkommensteuergesetze Bezüge bis 600 fl. C.-M., gleich 630 fl. ö. W., von der Einkommensteuer frei waren und diese Befolgungssteuer nun an die Stelle der Einkommensteuer II. Classe treten soll.

Abg. Rector magnificus Dr. **Thauer:** Ich muß da doch eine kleine Aenderung beantragen. Wie der § 1 formulirt ist, werden auch die im § 10 ausgenommenen oder befreiten Personen mit eingeschlossen, nämlich 1. die Hof- und Staatsbeamten u. s. w., und 2. die Seelsorger; es ist allerdings richtig, wenn man bis zu § 10 liest, kommt man darauf, daß wir Staatsbeamte befreit sind, aber deshalb ist der § 1 doch unrichtig stilisirt, ich würde wünschen, daß im § 1 durch Beziehung auf den § 10 gleich die Personen genannt sind, die zu zahlen haben (Abg. Dr. von Derschatta: „Das ist überflüssig!“). Das scheint mir nicht überflüssig zu sein, denn daß die Staatsbeamten auch davon betroffen sind, erfährt man erst weiter hinten, man muß alle neun Paragraphen durchlesen, bis man auf den § 10 kommt und weiß, daß diese ausgenommen sind; da somit der Paragraph unrichtig stilisirt ist, muß ich beantragen, daß der § 1 lautet:

„Die in Steiermark wohnhaften Empfänger von Dienstbezügen im Sinne der §§ 167 und 168 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, welche den Betrag jährlicher 630 fl. übersteigen und in Steiermark zur Erfolgung gelangen (§ 5), haben, mit Ausnahme der im § 10 genannten Personen eine Landessteuer von Dienstbezügen zu entrichten.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

(Die Debatte wird hierauf geschloffen.)

Berichterstatter Dr. **Vink:** Ich halte es nicht für nothwendig, daß im § 1, wo das Princip aufgestellt

wird, auch die Ausnahmen bereits aufgezählt werden; wenigstens geschieht das in keinem Gesetze, man kann doch nicht ein Gesetz mit Ausnahmen anfangen, ich glaube, das widerspricht dem Grundsatz einer Gesetzestechnik; ich könnte mich wenigstens nicht dafür aussprechen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Der § 1 nach der Stilisirung des Ausschusses ist nach meiner Ansicht gegenüber dem Antrage des Herrn Abg. Kollner als weitergehend anzusehen, ich werde somit den § 1 in der Fassung des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, zuerst zur Abstimmung bringen, jedoch mit der Correctur der Ziffer 625 auf 630.

(§ 1 des Gesetzes wird angenommen.)

Wir kommen nun zu § 2 und da glaube ich, daß man den Berichterstatter entheben könnte, die ganze Skala zu verlesen. (Zustimmung.)

Berichterstatter Dr. **Vink** (liest):

„§ 2.

Die Landessteuer von Dienstbezügen beträgt jährlich bei Bezügen (§ 1):

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.“

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Gills): Ich beantrage, die weiteren Paragraphen en bloc anzunehmen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich bin damit einverstanden, daß über sämtliche Paragraphen unter Einem abgestimmt wird, mit Ausnahme des § 10, zu welchem ich mir das Wort erbitten werde.

Landeshauptmann: Nach diesen Ausführungen glaube ich, daß der Antrag dahin einzuschränken wäre, daß vorläufig nur über die §§ 3—9 en bloc abgestimmt wird.

(Die §§ 3—9 werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Es heißt im Punkte 1 des § 10 (liest):

„Von der Landessteuer von Dienstbezügen sind befreit:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren

Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.“

Nachdem hier nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß auch die Gemeindebeamten befreit sind, obwohl mir gesagt wurde, daß unter Umständen die Gemeindebeamten auch unter den Begriff öffentliche Fondsbeamte verstanden werden, so möchte ich doch der Deutlichkeit wegen den Antrag zu stellen mir erlauben, daß auch die Gemeindebeamten ausdrücklich aufgeführt erscheinen, so daß Punkt 1 lautet (liest):

„1. Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann u. s. w.“
(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landesausschuß-Beisitzer Dr. von **Derschatta:** Ich wollte nur sagen, daß ich gegen den Antrag des Herrn Abg. Koller nichts einzuwenden habe, obwohl er eine gewisse Ausdehnung bedeutet, weil nur die Beamten derjenigen Städte, welche ein eigenes Statut besitzen, befreit sein sollen, während er nunmehr auf sämtliche Gemeindebeamte ausgedehnt wird. Ich nehme trotzdem den Antrag auf.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Vink:** Ich erkläre mich einverstanden mit der Erweiterung des Antrages und habe nichts weiter zu bemerken.

(§ 10 wird mit der vom Abg. Koller beantragten Einschaltung angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr über die §§ 11—15 nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Sernec en bloc abstimmen lassen.

(§§ 11—15 werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum Titel und Eingang des Gesetzes. Ich mache aufmerksam, daß die Eingangsformel in der gedruckten Beilage fehlt. Selbe hat zu lauten: „Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“.

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Der Antrag II lautet (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach Maßgabe der Entwicklung der Landessteuer von Dienstbezügen in Erwägung zu ziehen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht und Anträge vorzulegen, auf welche Weise aus den Erträgen dieser Steuer den durch Entgang der Umlagen zur Einkommensteuer II. Classe in ihrer Vermögensgebarung besonders geschädigten

Gemeinden im Wege von Ueberweisungen eine Entschädigung zugewendet werden könne.

Durch den Beschluß ad I ist die Petition Nr. 363 erledigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung. (Rufe: „Schluß“.)

Die Herren wünschen Schluß der Sitzung. Ich werde Ihrem Wunsche Rechnung tragen, möchte aber noch gerne die auf der Tagesordnung stehenden Petitionen erledigt sehen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G. B.) Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle den Beschluß fassen, daß die heute noch auf der Tagesordnung stehenden Petitionen nach den in den Verzeichnissen Nr. 51, 52 und 53 angeführten Anträgen erledigt erscheinen“.

(Wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich schreite zum Schlusse der Sitzung. Der Finanzausschuß wünscht die Genehmigung der mündlichen Berichterstattung über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 9—11, Controle über die Anlehen der Stadt Graz, und Seite 163 und 164, Marktgemeinde Mariazell, um Befreiung der Neubauten von den Landesumlagen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Samstag den 26. Februar 1898 um 9 Uhr Vormittag und als

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1898 (Beilage Nr. 168).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Walz, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 108, betreffend Einschränkungen des Hausirhandels (Beilage Nr. 170).

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 42, betreffend die Frage der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten in Windisch-Graz, im Bezirke Voitsberg und Murau (Beilage Nr. 171).

4. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Anträge der Abg. Fürst und Genossen, Beilage Nr. 85, und des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky, Beilage Nr. 84,

betreffend die durch das Prager Farbenverbot hervorgerufene Bewegung unter der deutschen Studentenschaft Oesterreichs und speciell Steiermarks (Beilage Nr. 159).

5. Bericht des Jagd-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines das Wildschongesetz und einige andere das Jagdwesen betreffende Bestimmungen abändernden Geszentwurfes, Beilage Nr. 15, sowie über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, Beilage Nr. 28, und über die zugewiesenen Petitionen Nr. 295, 317, 330 und 362, um Abänderung des Jagdgesetzes (Beilage Nr. 172).

6. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend Aufhebung der Erbübertragungs-Gebühren von Todeswegen zwischen Eltern und Kindern, wie Ehegatten, sowie der Härten in der Handhabung des Gebühren-Gesetzes und Herabsetzung der Verzugszinsen auf 4 Percent (Beilage Nr. 137).

7. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 150, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur unentgeltlichen Verbauung eines Theiles der ehemals landschaftlichen Glacisgründe für ein neues Theater.

8. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Herren Forcher, Posch und Genossen, Beilage Nr. 139, auf Erhebung und Beseitigung der veranlassenden Ursachen zu den Streitigkeiten zwischen den Servitutberechtigten und Verpflichteten in Obersteiermark, insbesondere im Ennsthale (Beilage Nr. 174).

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 69, betreffend Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener (Beilage Nr. 175).

10. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Franz Endres, Konrad von Forcher, Franz Freiberger, Hans von Pengg und Genossen, Beilage Nr. 82, auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, zu Gunsten industrieller Betriebe.

11. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 38, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehrs mit Ungarn.

12. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 71, betreffend die Schweinezucht.

13. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 58, in Sachen des Fischereirechtes.

14. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 145, betreffend die Bekämpfung der Blattkrankheiten der Obstbäume.

15. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Posch und Genossen, Beilage Nr. 124, betreffend die Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes.

16. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 9—11, betreffend die Controle über die Anlehen der Stadt Graz.

17. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 163, betreffend die Marktgemeinde Maziarell, um Befreiung der Neubauten von den Landes-Umlagen.

18. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 55. Petition Nr. 365, des Lehrkörpers der Volksschule in Ligist, um Einreihung in die II. Gehaltsklasse.

Verzeichnis Nr. 63. Petition Nr. 345, des Jakob Kopic, um Bewilligung einer Schulleiter-Remuneration.

19. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 56. Petition Nr. 191, des gewerblichen Fortbildungscurses in Mariazell, um eine Subvention; Petition Nr. 332, des Edmund Schott, um Gewährung einer Gnadenpension für Mathilde Schott; Petition Nr. 333, des Johann Weingerl, um eine Gnadengabe; Petition Nr. 276, des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen, Petition Nr. 353, des Ausschusses für gewerbliche Fortbildungsschulen, um eine Subvention.

Verzeichnis Nr. 57. Petition Nr. 259, der Marktgemeinde Pöllau und verschiedener Genossenschaftsvorstehungen um eine Unterstützung; Petition Nr. 238, der Adelheid Hedy um Erhöhung ihres Ruhegenusses; Petition Nr. 224, der Maria Friedl, um Bewilligung eines Conduct-Quartales; Petition Nr. 270, der Maria Schopf, Petition Nr. 253, des Johann Bauer, um Pensionserhöhung; Petition Nr. 8, des Josef Majcen, und Petition Nr. 159, der Anna Schandl, um Gewährung einer Gnadengabe.

Verzeichnis Nr. 58. Petition Nr. 129, des Johann Bračko, um Pensionserhöhung; Petition Nr. 101, des Martin Lorger, um Zuerkennung eines Ruhegehaltes; Petition Nr. 132, der Ursula Pügl, um eine Gnadengabe; Petition Nr. 59, der Angela Sivka, um Erhöhung ihrer Witwenpension; Petition Nr. 57, der Maria Meginger, um eine Gnadengabe; Petition Nr. 49, des Ortschaftsrathes Dobje, um Unterstützung zu einem Schulhausbau; Petition Nr. 12, der Theresia Tversky, um eine Gnadengabe; Petition Nr. 58, der Cäcilia Ingruber, um Fortbezug des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Otto Ingruber; Petition Nr. 38, des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer, um eine Unterstützung.

Verzeichnis Nr. 59. Petition Nr. 312, der Clothilde Bernan, um Bewilligung einer Unterstützung zur Bestreitung der Kranken- und Leichenkosten für ihre Mutter Clara Tschek; Petition Nr. 102, des Clement Pröll, um Erhebung in die II. Gehaltsklasse ad personam, beziehungsweise einer jährlichen Gehaltszulage von 100 fl. bis zur Regulierung der Lehrergehalte; Petition Nr. 212, des Stadtrathes Graz, um Gehaltserhöhung der städtischen Lehrpersonen in Graz.

Verzeichnis Nr. 60. Petition Nr. 247, des Landeshilfsämter-Directors Julius Kratochwill, um Wiederverleihung der ihm zugesprochenen in die Pension einrechenbaren Personal-Zulage jährlicher 300 fl.; Petition Nr. 335, des Karl Graßl, um nachträgliche Zurechnung seiner früheren Dienstzeit und sohin Pensionserhöhung; Petition Nr. 160, der Karoline Jakel, um Pensionserhöhung; Petition Nr. 240, der landschaftlichen Hauswache, um Gewährung von Alterszulagen; Petition Nr. 71, des Josef Dunst, um Verleihung von zwei Decennalzulagen und Erhöhung des Quartiergeldes.

Verzeichnis Nr. 61. Petition Nr. 254, des Georg Troppauer, um Gleichstellung seiner Bezüge mit jenen der Amtsdienner im Landhause; Petition Nr. 122, der Maria Rosacher, um Verlängerung des Erhaltungsbeitrages für ihren Sohn Oscar; Petition Nr. 55, der Theresia Pölz, um nachträgliche Auszahlung des Unterschiedes zwischen ihrer ersten Pension und der später erhöhten Pension; Petition Nr. 193, des Johann Wadiafch, um Einrechnung der ihm noch fehlenden drei Jahre, neun Monate und 28 Tage zur vollen Dienstzeit von 35 Jahren in die Pension im Betrage von 208 fl. 36 kr.

Verzeichnis Nr. 62. Petition Nr. 267, der Subaltern-Beamten der Landes-Buchhaltung, um Umwandlung von drei Accessisten zu Officialstellen und drei Official in Revidentenstellen; Petition Nr. 140, der Gemeinden Ardnung und Aigen, ferner Petition

Nr. 340, des Gottlieb Moser, Grundbesitzer in Pöchl, um Gewährung einer Subvention zur Reconstruction der durch das Hochwasser vom 31. Juli 1897 zerstörten Communicationen; Petition Nr. 103, der Marktgemeinde St. Ruprecht a. d. Raab, um eine Subvention für die im Jahre 1897 bewirkten Regulierungsarbeiten an dem Raabflusse.

Verzeichnis Nr. 66. Petition Nr. 67, der Stadtgemeinde Graz, um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Landes-Krankenhauscanales bis Ende 1901.

Verzeichnis Nr. 67. Petition Nr. 237, des Alexander Tiefniger um Bewilligung der Einrechnung der Activitätszulage in den Pensionsanspruch; Petition Nr. 344, des Franz Schmölzer, um Zuerkennung eines Quartier-Äquivalents.

Verzeichnis Nr. 68. Petition Nr. 367, des Michael Seidl, um Zuerkennung der vollen Pension.

20. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 64. Petitionen Nr. 123, 282

und 314, betreffend die Verleihung von Gnadengaben, Erziehungsbeiträgen und Subventionen.

Verzeichnis Nr. 65. Petitionen Nr. 320, 354 und 366, betreffend die Gewährung von Gnadengaben und Unterstützungen.

Ich habe auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung alle noch der Erledigung zuzuführenden Gegenstände gesetzt, die in diesem Landtage eingebracht worden sind, mit Ausnahme von vier Gegenständen, von denen ich nicht glaube, daß sie in dieser Session noch die endgiltige Erledigung werden finden können, nämlich zwei Vorlagen, für welche sich heute Vormittag zur Abstimmung nicht die erforderliche Anzahl von drei Viertel der Mitglieder des hohen Hauses im VerhandlungsSaale anwesend befunden hat, sodann der Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes, sowie Beilage Nr. 122, weil ich annehme, daß die Herren morgen für diese Geschäftstücke ebensowenig wie heute die Zeit zur Berathung finden werden.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 55 Minuten Abends.)